



Aushang Amtstafel

Grieskirchen, 05.03.2026

**Marktgemeinde Hofkirchen/Tr.,
Wiederverleihung Ortskanalisation im gesamten
Gemeindegebiet -
- wasserrechtliche Bewilligung (Wiederverleihung)**

BESCHEID

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen als Behörde der mittelbaren Bundesverwaltung entscheidet auf Grund des Antrages vom 26.03.2018, in der Fassung vom 09.09.2021, wie folgt:

SPRUCH

I. Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes

Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen stellt fest, dass das unter Postzahl 1122 im Wasserbuch für den Verwaltungsbezirk Grieskirchen eingetragene Wasserbenutzungsrecht für

- den Beckenüberlauf des Regenbeckens in die Trattnach (bewilligt mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 21.10.1996, Wa-300281/44/Gra/Schw)
- die Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser aus dem Betriebsgebiet Hofkirchen/Tr., (bewilligt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 17.05.2001, Wa10-45-11-2001)
- die Ableitung von Schmutz- und Oberflächenwasser aus dem Bereich Walderdorfsiedlung, (bewilligt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 10.10.2001, Wa10-313-7-2001)
- die Ableitung von Schmutzwässern aus dem Bereich Hof und Still in die Kläranlage des RHV Mittleres Trattnachtal (bewilligt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 25.02.2008, Wa10-230-14-2007)
- die Ableitung von Schmutzwässern aus dem Betriebsbaugebiet Hofau in die Kläranlage des RHV Mittleres Trattnachtal (Spruchpunkt A)I.) und Versickerung von unverschmutzten Dach- und Oberflächenwässern aus dem Betriebsbaugebiet Hofau in den Untergrund (Spruchpunkt

B)I.), (bewilligt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 01.08.2008, Wa10-219-15-2007)

- die Ableitung Schmutz- und Oberflächenwässer aus dem Bereich Oberes Sommerfeld (bewilligt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 01.02.2010, WR10-168-10-2009),
- die Sammlung und Ableitung der aus den Siedlungserweiterungen Bergstraße und Brunham anfallenden Schmutzwässern über die bestehende Ortskanalisation und in weiterer Folge in die Kläranlage des RHV Mittleres Trattnachtal (Spruchpunkt A) I.) sowie die Sammlung und Ableitung der aus dem Siedlungsgebiet Bergstraße und Brunham anfallenden Oberflächenwässer in die Trattnach (Spruchpunkt B) I.), (bewilligt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 24.04.2015, WR10-23-8-2015) spätestens mit Rechtskraft des in Spruchpunkt II. erteilten Rechtes erloschen ist.

Aus dem Anlass des Erlöschens dieses Wasserbenutzungsrechtes sind keine letztmaligen Vorkehrungen zu treffen.

Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen stellt weiters fest, dass die durch das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes entbehrlich gewordenen, nicht im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeiten erloschen sind.

Rechtsgrundlage:

§§ 27 Abs. 1 lit. c), 29 Abs. 1 und 98 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idgF

II. Wasserrechtliche Bewilligung und Überprüfung:

Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen gibt dem Antrag der Marktgemeinde Hofkirchen/Tr., 4716 Hofkirchen/Tr. vom 26.03.2018 statt und erteilt die wasserrechtliche Bewilligung für

- den Beckenüberlauf des Regenbeckens in die Trattnach
- die Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswässer aus dem Betriebsgebiet Hofkirchen/Tr.,
- die Ableitung von Schmutz- und Oberflächenwässer aus dem Bereich Walderdorfsiedlung,
- die Ableitung von Schmutzwässern aus dem Bereich Hof und Still in die Kläranlage des RHV Mittleres Trattnachtal
- die Ableitung von Schmutzwässern aus dem Betriebsbaugelände Hofau in die Kläranlage des RHV Mittleres Trattnachtal und Versickerung von unverschmutzten Dach- und Oberflächenwässern aus dem Betriebsbaugelände Hofau in den Untergrund,
- die Ableitung von Schmutz- und Oberflächenwässer aus dem Bereich Oberes Sommerfeld
- die Sammlung und Ableitung der aus den Siedlungserweiterungen Bergstraße und Brunham anfallenden Schmutzwässern über die bestehende Ortskanalisation und in weiterer Folge in die Kläranlage des RHV Mittleres Trattnachtal, sowie die Sammlung und Ableitung der aus dem Siedlungsgebiet Bergstraße und Brunham anfallenden Oberflächenwässer in die Trattnach,

Dieses Vorhaben ist in den Projektunterlagen, die mit einem Genehmigungsvermerk versehen sind, in der Verhandlungsschrift vom 07.11.2022 sowie in den ergänzenden Stellungnahmen des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik vom 16.01.2023, des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes vom 05.10.2023, des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik vom 03.01.2024 und des Amtssachverständigen für Biologie vom 09.04.2024 sowie vom 28.08.2025, beschrieben. Sie bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektunterlagen:

- Technischer Bericht vom 09.09.2021
- Übersichtslageplan vom 09.09.2021, M 1:10.000

- Einzugsflächenplan Regenbecken vom 09.09.2021, M 1:2000
 - Lageplan Walderdorf vom 09.09.2021, M 1:1000
 - Lageplan Pichl-Hof vom 09.09.2021, M 1:1000
 - Lageplan Hof Ost vom 09.09.2021, M 1:1000
 - Lageplan Hof West vom 09.09.2021, M 1:1000
 - Lageplan Still vom 09.09.2021, M 1:1000
 - Lageplan Langer vom 09.09.2021, M 1:1000
 - Lageplan BBG Hofau vom 09.09.2021, M 1:1000
 - Lageplan Oberes Sommerfeld vom 09.09.2021, M 1:1000
 - Lageplan Weng vom 09.09.2021, M 1:1000
 - Lageplan Heizkraftwerk vom 09.09.2021, M 1:1000
 - Lageplan BBG vom 09.09.2021, M 1:1000
 - Lageplan Bergstraße vom 09.09.2021, M 1:1000
 - Lageplan Brunham vom 09.09.2021, M 1:1000
 - Lageplan Betriebsbaugebiet vom 09.09.2021, M 1:1000
 - Ergänzende Beschreibung vom 07.12.2022
 - Ergänzung vom 28.11.2023 samt Pegeldaten Strötting
 - Ergänzende Beschreibung vom 12.06.2024
- verfasst von Machowetz & Partner Consulting Ziviltechniker GmbH

Folgende Nebenbestimmungen sind dabei einzuhalten:

A) Maß der Wasserbenutzung:

Aus dem Regenbecken Hofkirchen Fangbecken im Hauptschluss dürfen, bis zu einem Bemessungsregenereignis von 120 l/s.ha mit einer Dauer von 15 Minuten und einer 1-jährlichen Häufigkeit bei einer weiterzuleitenden Drosselmenge von 20 l/s über den Beckenüberlauf maximal 642 l/s ausgeleitet werden.

Die Konsenswassermenge für die Ableitung Walderdorfsiedlung beträgt bei einem Einzugsgebiet von 1,3 ha 46 l/s in die Trattnach beim Bemessungsniederschlag.

Das Maß der Wasserbenutzung für die Ableitung der Niederschlagswässer aus dem Einzugsgebiet Brunham beträgt beim Bemessungsregenereignis von 120 l/s ha. mit einer Dauer von 15 Minuten und einer 1-jährlichen Häufigkeit 11,5 l/s in die Trattnach. Bei einem 5-jährlichen Regenereignis dürfen maximal 20,2 l/s in die Trattnach abgeleitet werden.

Das Maß der Wasserbenutzung für die Versickerung von unverschmutzten Dach- und Oberflächenwässern aus dem Betriebsbaugebiet Hofau in den Entwässerungsgraben der Wassergenossenschaft Auwiesen wird in einer Menge von 25 l/s bzw. 535 m³/Tag festgelegt.

Beim Bemessungsregen von 120 l/s.ha dürfen zukünftig die Niederschlagswässer in einer Menge von 170 l/s über den Regenwasserkanal Betriebsbaugebiet Hofkirchen in die Trattnach bei Flusskilometer 22,66 eingeleitet werden.

Das Maß der Wasserbenutzung für die Ableitung der Niederschlagswässer aus dem Einzugsgebiet Oberes Sommerfeld wird bei einem Bemessungsregenereignis von 120 l/s.ha über den Regenwasserkanal „Sommerfeldsiedlung“ mit 314 l/s in die Trattnach festgesetzt.

B) Ort:

Marktgemeinde Hofkirchen/Tr.

C) Zweck:

Abwasserbeseitigung bzw. geordnete Niederschlagswasserbeseitigung

D) Dauer:

Die wasserrechtliche Bewilligung für die Einleitung der Mischwässer über das Regenbecken Hofkirchen wird bis zum **31.12.2043** befristet erteilt.

Die wasserrechtliche Bewilligung für die übrigen Niederschlagswasserableitungen in die Trattnach wird bis zum **31.12.2046** befristet erteilt.

E) Auflagen:

1. Die Kanalisationsanlage ist, soweit im Folgenden nicht Änderungen oder Ergänzungen verlangt werden, projekt- bzw. befundgemäß und fachgerecht zu betreiben und in Stand zu halten.
2. Alle Zugänge in Bauwerke (Pumpwerke, abgedeckte Regenbecken, Behälter, Brunnen etc.) müssen mit versperrbaren Abdeckungen bzw. Eingangstüren ausgestattet werden. Zum Schutz vor dem Zutritt Unbefugter sind diese stets versperrt zu halten.
3. Bei Anlageteilen mit einer Absturzgefährdung (z.B. Schächte, Pumpwerke, Einlauf-Auslaufbauwerke, abgedeckte oder offene Regenbecken etc.) sind aus bautechnischer Sicht zumindest folgende Maßnahmen erforderlich:
 - Absturzgefährdete Bereiche sind mit einer geeigneten Absturzsicherung (z.B. standsichere Geländer mit Brust und Mittelwehr oder Brüstungen) mit einer Mindesthöhe von 1,0 m zu versehen
 - Bei Abstiegen mit mehr als 3 m Höhe (z.B. in Schächte, Pumpwerke etc.) ist jedenfalls eine Absturzsicherung oder es sind Zwischenpodeste zur Verringerung der Absturzhöhe vorzusehen
4. Schachtabdeckungen von Kanälen sind so auszuführen, dass eine ausreichende Be- und Entlüftung des Kanalsystems sichergestellt ist. Schächte von Schmutzwasserkanälen sind so zu situieren, dass es zu keinem vermehrten Eindringen von Oberflächenwasser kommt. Lässt sich dies nicht vermeiden, so sind geschlossene Schachtabdeckungen vorzusehen. Schachtabdeckungen mit Lüftungsöffnungen und Straßeneinläufe sind mit Schmutzfängern auszustatten.
Die Schachtabdeckungen dürfen keinesfalls über das Gelände herausragen.
5. Die Einbindung von Hausanschlüssen und Straßeneinläufen in Misch- oder Regenwasserkanäle hat in Kontrollschächten zu erfolgen.
6. Die häuslichen Abwässer von den einzelnen Anschlüssen sind in möglichst frischem Zustand, also ohne Zwischenschaltung von Senkgruben und Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisation zu übernehmen. Den Eigentümern von zu entwässernden Objekten ist rechtzeitig, jedenfalls jedoch vor der Herstellung des privaten Hausanschluss-kanals, die Lage der Rückstauenebene bekannt zu geben und sie sind außerdem darauf hinzuweisen, dass sie sich selbst gegen einen möglichen Abwasserrückstau aus dem Kanalnetz (z.B. durch die Errichtung einer Abwasserhebeanlage) zu schützen haben.
7. Die Gemeinde Hofkirchen/Tr. hat den Anschlusspflichtigen an die Niederschlagswasserkanalisation im Zuge des Bau- bzw. Gewerbeverfahrens die entsprechenden dezentralen Retentionsmaßnahmen vorzuschreiben.

8. Die Gemeinde Hofkirchen/Tr. hat die Ausführung der dezentralen Retentionsanlagen zu kontrollieren und zu dokumentieren. Es sind zumindest entsprechende Lagepläne und Schnitte bzw. Typenpläne seitens der Anschlusspflichtigen einzufordern, aus welchen die Lage der dezentralen Retentionsanlage, die Funktion, die Drosselmenge und das Retentionsvolumen eindeutig hervorgehen. Um die entsprechende Kontrolle durch die Gemeinde zu ermöglichen ist von den Anschlusspflichtigen zu verlangen, dass sie die Fertigstellung der einzelnen Retentionsmaßnahme schriftlich unter Anschluss der entsprechenden Nachweise, mit welchen der befugte Bauführer (gemäß § 20 Abs.3 OÖ. Abwasserentsorgungsgesetz) die Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen (Art der Vorreinigung, Art und Menge der Drosselung, vorhandenes Retentionsvolumen etc.) bestätigt, anzeigen. Weiters ist von den jeweiligen Anschlusspflichtigen eine Betriebs- und Wartungsvorschrift des Herstellers der Anlage einzufordern und sind die Anschlusspflichtigen schriftlich auf die Verpflichtung einer ordnungsgemäßen Wartung im Sinne dieser Betriebs- und Wartungsvorschrift hinzuweisen.
9. Die Gemeinde Hofkirchen/Tr. als Inhaberin des Wasserbenutzungsrechtes und damit auch gegenüber der Wasserrechtsbehörde alleinig Verantwortliche, hat Betrieb und Wartung der dezentralen Retentionsanlagen regelmäßig (zumindest 1-mal jährlich) auf einwandfreie Funktion zu kontrollieren. Diese Kontrollen sind entsprechend zu dokumentieren.
10. In die Kanalordnung oder die allgemeinen Geschäftsbedingungen sind entsprechende Regelungen im Sinne der 4 vorstehenden Auflagepunkte aufzunehmen, welche auch die rechtliche Durchsetzbarkeit der dafür erforderlichen Maßnahmen ermöglichen. Dies betrifft insbesondere die Sicherung des Zugangs für das Betriebspersonal zur Kontrolle der dezentralen Retentionsanlage.

Hinweise: Die Anschlusspflichtigen sollten, bei bereits bestehender Niederschlagswasserkanalisation zweckmäßiger Weise schon im Zuge der Erteilung der Baubewilligung des anzuschließenden Objektes bzw. beim Neubau einer Niederschlagswasserkanalisation spätestens im Zuge der Baubegehung zu dieser, von der Gemeinde, auf die im Projekt der öffentlichen Kanalisationsanlage enthaltenen und dargestellten dezentralen Retentionsmaßnahmen schriftlich hingewiesen werden. Weiters wäre darauf hinzuweisen, dass keine das Wasser gefährdende und/oder Organismen schädigende Stoffe über die öffentlichen Regenwasserkanäle in Gewässer abgeleitet werden dürfen und deshalb erforderlichenfalls von den Anschlusspflichtigen diesbezüglich geeignete Maßnahmen (zB Vorreinigung der Niederschlagswässer von Verkehrsflächen über Rasensickermulden) zu treffen sind.

11. In die öffentliche Kanalisation dürfen keinesfalls Abwässer eingeleitet werden, die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen sowie die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung beeinträchtigen oder das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage gefährden.
12. Häusliche Abfälle (z.B. zerkleinerte Küchenabfälle), tierische Abfälle (z.B. Katzenstreu) und landwirtschaftliche Abfälle (z.B. Jauche, Gülle, Stallmist) dürfen keinesfalls in die Kanalisation eingebracht werden. Öle und Fette dürfen nur im unvermeidbaren Ausmaß (nötigenfalls unter Vorschaltung entsprechender Abscheideanlagen) in die Kanalisation eingebracht werden.
13. Drainage-, Brunnen-, Quell- und Niederschlagswässer dürfen nicht in die Schmutzwasserkanäle eingeleitet werden. Nicht oder nur gering verunreinigtes Niederschlagswasser aus Siedlungsgebieten ist soweit als möglich dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.
14. Drainage-, Brunnen- und Quellwässer dürfen nicht in die Mischwasserkanäle eingeleitet

werden. Nicht oder nur gering verunreinigtes Niederschlagswasser von den Dachflächen aus Siedlungsgebieten mit Mischwasserkanalisation ist soweit örtlich möglich dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

15. Nach jedem Starkregenereignis, zumindest, aber vierteljährlich sind die Regenrückhaltemaßnahmen (Stauraumkanäle) auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.
16. Zur Gewährleistung einer einwandfreien Funktion und eines störungsfreien Betriebes ist vom Kanalisationsunternehmen eine auf die jeweiligen Verhältnisse abgestimmte gültige Dienst- und Betriebsanweisung zu erstellen bzw. eine bereits vorhandene und für die gesamte Kanalisationsanlage gültige, erforderlichenfalls entsprechend zu ergänzen bzw. zu überarbeiten.
Von den mit Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen sind die ÖWAV-Regelblätter "32 (Sicherheit auf Abwasserableitungsanlagen – Bau und Einrichtung, Ausrüstung und Betrieb)" und "22 (Betrieb, Wartung und Überprüfung von Kanalanlagen)" zu beachten.
Dem Betriebs- und Wartungspersonal der Kanalisationsanlagen sind außerdem eine entsprechende persönliche Schutzausrüstung (Schutz- und Sicherheitskleidung) und Rettungsgeräte (Gaswarngerät, Dreibein, Hebegeräte etc.) zur Verfügung zu stellen. Für Arbeiten in Kanalbauwerken (Kanälen, Schächten, Behältern, Dükern etc.) sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen schriftlich in einem Befahrerlaubnisschein anzuordnen.
17. Alle Kanäle, Schächte und Sonderbauwerke sind sorgfältig zu warten und in Stand zu halten. Für die Kanalisationsanlage (Misch- und Schmutzwasserkanäle einschließlich der Schächte und Sonderbauwerke) ist eine Zustandserhebung mittels Kamerabefahrung bzw. Inaugenscheinnahme bei den Schächten und Sonderbauwerken durchzuführen. Sofern Mängel festgestellt werden, ist eine Zustandsklassifizierung gemäß einer der einschlägigen Normen oder Richtlinien vorzunehmen und ist ein Sanierungskonzept (Sanierungsmaßnahmen mit Zeitplan für deren Durchführung) zu erstellen. Diese Zustandserhebungen sind im Rahmen des mit Bescheid vom 27.04.2011, GZ: WR10-90-7-2010, festgesetzten Zeit- und Zonenplanes vorzunehmen. Zu den in diesem Bescheid festgelegten Terminen und danach wiederkehrend im Abstand von 10 Jahren, ist jeweils ein Bericht, erstellt von einem unabhängigen Fachkundigen, unaufgefordert und schriftlich dem Amt der OÖ. Landesregierung, UWD, WW, Gruppe Trink- und Abwasserwirtschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, vorzulegen.
Dieser Bericht hat zu enthalten:
 - a) Eine zusammenfassende Darstellung (schriftlich und planlich) der Ergebnisse der vorgenommenen Kamerabefahrungen mit Angabe des Zeitpunkts der letzten Dichtheitsprüfung der Anlage (gemäß ÖNORM B 2503)
 - b) Im Fall von Mängeln eine Zustandsklassifizierung samt Sanierungskonzept (Darstellung der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen mit Zeitplan für deren Durchführung) gegebenenfalls mit einer Auflistung der bereits durchgeführten Sanierungsmaßnahmen.**Hinweis:** Um eine ordnungsgemäße Bearbeitung der Berichte zu ermöglichen, sind Aussagen betreffend der letzten durchgeführten Eigenüberwachung oder Wartung (Art und Datum) erforderlich.
18. Im Rahmen der Eigenüberwachung sind sowohl das Kanalsystem als auch die vorhandenen Sonderbauwerke durch einfache Sichtprüfung aufbauend auf einem Wartungsplan (z.B. auf Basis eines Leitungsinformationssystems - LIS) bedarfsgerecht auf Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Ist ein derartiger Wartungsplan nicht vorhanden, haben diese Sichtprüfungen für das Kanalsystem jedenfalls mindestens alle 5 Jahre und für die Sonderbauwerke nach Unwettern, Störfällen etc. mindestens jedoch einmal monatlich zu erfolgen. Die Anzeige von Betriebsstörungen bei Pumpwerken, und die Möglichkeit eines Eingriffes in die Steuerung dieser, sind durch eine Fernüberwachung dieser Anlagen sicherzustellen. Bei Anlagen nach dem Trennsystem sind im Rahmen dieser Sichtprüfungen

zusätzlich sowohl die Schmutz- als auch die Niederschlagswasserkanäle auf Fehlanlüsse zu kontrollieren, dabei festgestellte Fehlanlüsse sind so rasch als möglich zu beseitigen. Die Ergebnisse dieser Durchsicht sind im Leitungsinformationssystem (LIS) zu dokumentieren. Die Ergebnisse dieser Durchsicht sind protokollarisch festzuhalten, wobei die vom Amt der Oö. Landesregierung, UWD, WW, Gruppe Trink- und Abwasserwirtschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, ausgearbeiteten Formulare (Kontroll- und Reinigungsblätter für Schächte und Sonderbauwerke) zur Verwendung empfohlen werden.

19. Die örtlich zuständige Feuerwehr ist nachweislich von der wasserrechtlichen Bewilligung, über die Einleitungsstelle der Regenwasserkanäle in die Vorfluter in Kenntnis zu setzen. Es ist ihr dabei jedenfalls ein Lageplan zu übergeben, aus welchem neben der Einleitungsstelle auch das Einzugsgebiet dieses Regenwasserkanals ersichtlich ist. Ein entsprechender Nachweis ist den Kollaudierungsunterlagen anzuschließen.

Hinweis: Sollten bereits mehrere wasserrechtlich bewilligte Einleitungsstellen von Regenwasserkanälen vorhanden sein wird dem Kanalisationsunternehmen empfohlen sinnvollerweise einen Gesamtlageplan mit Kennzeichnung aller Einleitungsstellen und Darstellung der jeweils zugehörigen Einzugsgebiete der einzelnen Regenwasserkanalsysteme vom Planer erstellen zu lassen und diesen der bzw den jeweils örtlich zuständigen Feuerwehren nachweislich zu übergeben.

20. Bei den Einleitungsstellen in den Vorfluter ist bei Notwendigkeit ein Erosionsschutz zu errichten. Ebenfalls ist die Abflussleitung böschungsgleich dauerhaft zu betreiben.

21. Die betrieblichen Fahrflächen der Betriebsbaugelände Hofau und Hofkirchen sowie alle anderen mehr als geringfügig verunreinigten Oberflächenwässer müssen vor der Einleitung in ein Vorflutgewässer dem Stand der Technik entsprechend, vorzugsweise über Bodenfilter, vorgereinigt werden.

Es wird festgestellt, dass die Anlagen bereits fertig gestellt sind und sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Die Durchführung einer gesonderten wasserrechtlichen Überprüfung kann daher entfallen. Gleichzeitig mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung wird das wasserrechtliche Überprüfungsverfahren abgeschlossen.

Rechtsgrundlage:

§§ 32 Abs. 2 lit. a iVm §§ 11 – 14, 15, 21, 22, 50, 55, 72, 98, 102, 105, 107, 108, 111, 112 und 121 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl.Nr. 215/1959 idgF in Verbindung mit §§ 56 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF

III. Freiwillig eingeräumte Dienstbarkeiten

Es wird festgestellt, dass mit Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes und im erforderlichen Ausmaß der Wartung und Erhaltung der gemäß Spruchabschnitt II. dieses Bescheides wasserrechtlich bewilligten Wasseranlagen (Leitungen samt Nebenanlagen) zugunsten des Inhabers dieser Bewilligung und zu Lasten der bei bewilligungsgemäßer Ausführung berührten Grundstücke im Sinne der Bestimmungen des § 63 lit. b) WRG 1959 als eingeräumt anzusehen ist.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um die Grundstücke laut Parteienverzeichnis des Einreichprojektes „Wiederverleihung der wr. Bewilligung der Ortskanalisation“ vom 09.09.2021, ausgearbeitet von Machowetz & Partner Consulting Ziviltechniker GmbH, bezogen auf die Pläne Einzugsflächen Regenbecken und die Lagepläne Walderdorf, Pichl-Hof, Hof Ost, Hof West, Still, Langer, BBG Hofau, Oberes Sommerfeld, Wenig, Heizkraftwerk, BBG, Bergstraße, Brunham und Betriebsbaugelände

Grundstücksnummer	KG Name
275/3	Hofkirchen
903/2	Gassen
903/10	Gassen
904/4	Gassen
21/24	Gassen
3/9	Gassen
1497/1	Hofkirchen
151/1	Hofkirchen
146	Hofkirchen
147	Hofkirchen
143/3	Hofkirchen
1495/1	Hofkirchen
394	Schallbach
393	Schallbach
366	Schallbach
365	Schallbach
369	Schallbach
371/2	Schallbach
988/5	Still
686/1	Still
683	Still
725	Still
756	Still
755	Still
754	Still
985/1	Still
761/2	Still
1037	Still
1036	Still
1032	Still
1031	Still
1023	Still
1025	Still
1026	Still
1028	Still
1029	Still
1011	Still
1009	Still
1015	Still
1014	Still
392	Still
393/3	Still
393/2	Still
985/6	Still
394/1	Still
929	Still
985/5	Still
964	Still
966/2	Still
966/3	Still
966/4	Still
980/3	Still

980/4	Still
980/1	Still
308	Still
2	Still
983	Still
307	Still
4/1	Still
10	Still
8/1	Still
8/2	Still
.2	Still
21/2	Still
981/3	Still
981/1	Still
85/1	Still
981/2	Still
45/3	Still
38/2	Still
994/5	Still
375	Hofkirchen
355	Hofkirchen
1483	Hofkirchen
1479	Hofkirchen
1492	Hofkirchen
558/4	Hofkirchen
580	Hofkirchen
581/1	Hofkirchen
598/1	Hofkirchen
1475	Hofkirchen
1473/1	Hofkirchen
912/1	Gassen
639/2	Gassen
913	Gassen
1487/2	Gassen
913	Gassen
652/2	Gassen
912/1	Gassen
637/1	Gassen
636/8	Gassen
636/2	Gassen
1499/3	Hofkirchen
255/3	Hofkirchen
257	Hofkirchen
259/1	Hofkirchen
265	Hofkirchen

Rechtsgrundlage:

§§ 72, 98 und 111 Abs. 4 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idgF

IV. Verfahrenskosten

Die Marktgemeinde Hofkirchen/Tr. hat nachstehend angeführte Kosten zu tragen:

1. Kommissionsgebühr für die Verhandlung am 07.11.2022
4 Amtsorgane, 9 angefangene halbe Stunden 734,40 Euro

Rechtsgrundlage:

§ 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) iVm § 3 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 idgF.

Bitte überweisen Sie als Antragsteller den **Gesamtbetrag von 734,40 Euro innerhalb von zwei Wochen** auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen bei der Sparkasse Oberösterreich (IBAN AT57 2032 0121 0000 1193, BIC ASPKAT2LXXX).

Bitte im Verwendungszweck die Zahlschein Nr. 826080000382 anführen

BEGRÜNDUNG

Zu I.:

Gemäß § 27 Abs. 1 lit. c WRG 1959 erlöschen Wasserbenutzungsrechte durch den Ablauf der Zeit bei befristeten Bewilligungen.

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die für das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes geforderten Voraussetzungen vorliegen.

Letztmalige Vorkehrungen erübrigen sich angesichts der neuerlichen Bewilligung.

Zu II.:

Der Marktgemeinde Hofkirchen/Tr. wurde

- mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 21.10.1996, Wa-300281/44/Gra/Schw, ein Beckenüberlauf des Regenbeckens in die Trattnach,
- mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 17.05.2001, Wa10-45-11-2001, die Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser aus dem Betriebsgebiet Hofkirchen/Tr.,
- mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 10.10.2001, Wa10-313-7-2001, die Ableitung von Schmutz- und Oberflächenwasser aus dem Bereich Walderdorfsiedlung,
- mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 25.02.2008, Wa10-230-14-2007, die Ableitung von Schmutzwässern aus dem Bereich Hof und Still,
- mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 01.08.2008, Wa10-219-15-2007, die Ableitung von Schmutzwässern und Versickerung von Dach- und Oberflächenwässern aus dem Betriebsbaugelände Hofau,
- mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 01.02.2010, WR10-168-10-2009, die Ableitung Schmutz- und Niederschlagswasser aus dem Bereich Oberes Sommerfeld sowie
- mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 24.04.2015, WR10-23-8-2015, die Ableitung von Schmutzwässern und Oberflächenwasser aus dem Gebiet Bergstraße und Brunham,

wasserrechtlich bewilligt.

Auf Grund einer Befristung bis zum 31.12.2018 wurde von der Marktgemeinde Hofkirchen/Tr. rechtzeitig um die Wiederverleihung dieses Wasserbenutzungsrechtes angesucht (§ 21 Abs. 3 WRG 1959).

Wegen der Angaben in den genannten Projektunterlagen stand für die Wasserrechtsbehörde fest, dass am gegenständlichen Verfahren voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt sein werden, und hat die Wasserrechtsbehörde aus diesem Grund den oa. Antrag mit Edikt vom 23.08.2022 gemäß § 44a AVG kundgemacht und mit diesem Edikt auch gleichzeitig gemäß § 44d iVm § 44a AVG die mündliche Verhandlung für den 07.11.2022 anberaumt. Dabei wurde den Parteien unter Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 44b AVG für die Erhebung von Einwendungen eine Frist von sieben Wochen (16.09.2022. – 04.11.2022) eingeräumt. Dieses Edikt wurde am 14.09.2022 nachweislich im redaktionellen Teil der Tageszeitung „ÖSTERREICH“ und am 16.09.2022 nachweislich im redaktionellen Teil der Tageszeitung „NEUES VOLKSBLATT“ sowie im Amtsblatt zur Wiener Zeitung verlautbart.

Zudem wurde das Edikt auch mittels Anschlags an der Amtstafel der Marktgemeinde Hofkirchen/Tr. von 25.08.2022 – 07.11.2022 kundgemacht und war die Kundmachung von 26.08.2022 – 08.11.2022 überdies auch auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgestellt.

Zur Prüfung der Fragen, ob durch das gegenständliche Projekt öffentliche Interessen oder fremde Rechte beeinträchtigt werden, führte die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen ein umfangreiches Ermittlungsverfahren durch.

Gemäß § 32 Abs. 1 WRG 1959 sind Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

Gemäß § 32 Abs. 2 WRG 1959 bedürfen nach Maßgabe des Abs. 1 einer Bewilligung insbesondere die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen.

Auf Grund der Angaben in den genannten Projektunterlagen stand für die Wasserrechtsbehörde fest, dass am gegenständlichen Verfahren voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt sein werden, und hat die Wasserrechtsbehörde aus diesem Grund den oa. Antrag mit Edikt vom 23.08.2022 gemäß § 44a AVG kundgemacht und mit diesem Edikt auch gleichzeitig gemäß § 44d iVm § 44a AVG die mündliche Verhandlung für den 07.11.2022 anberaumt. Dabei wurde den Parteien unter Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 44b AVG für die Erhebung von Einwendungen eine Frist von sieben Wochen (16.9.2022 – 04.11.2022) eingeräumt.

Dieses Edikt wurde am 14.09.2022 nachweislich im redaktionellen Teil der Tageszeitung „ÖSTERREICH“ und am 16.09.2022 nachweislich im redaktionellen Teil der Tageszeitung „NEUES VOLKSBLATT“ sowie im Amtsblatt zur Wiener Zeitung verlautbart.

Zudem wurde das Edikt auch mittels Anschlags an der Amtstafel der Marktgemeinde Hofkirchen/Tr. vom 25.08.2022 – 07.11.2022 kundgemacht und war die Kundmachung von 26.08.2022 – 08.11.2022 überdies auch auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgestellt.

Zur Prüfung der Fragen, ob durch das gegenständliche Projekt öffentliche Interessen oder fremde Rechte beeinträchtigt werden, führte die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen ein umfangreiches Ermittlungsverfahren durch.

Allen Nachbarn, die Parteien in diesem Verfahren sind, wurde die Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme abzugeben. Es wurden keine Einwände vorgebracht.

Der Spruch stützt sich auf die bezogenen Gesetzesstellen, das Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 07.11.2022, die ergänzenden Stellungnahmen des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik vom 16.01.2023, des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes vom 05.10.2023, des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik vom 03.01.2024 und des Amtssachverständigen für Biologie vom 09.04.2024 sowie vom 28.08.2025 und die Erwägung, dass durch den Inhalt der Bewilligung öffentliche Interessen gemäß § 105 WRG 1959 nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959 nicht verletzt werden.

Ebenso hat die Prüfung des Vorhabens ergeben, dass dieses nicht im Widerspruch zu einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung steht.

Durch die Übernahme der von den Sachverständigen formulierten Auflagen im Bescheid wird gewährleistet, dass den Forderungen der Parteien, u.a. des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans, Rechnung getragen wird.

Die Befristung der Bewilligung wurde unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Interessen, der technischen Entwicklung sowie des Bedarfes des/der Antragsteller/s angemessen festgesetzt.

Aus diesen Gründen war die beantragte Bewilligung zu erteilen.

Da diese Anlagenteile zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits fertiggestellt waren und deren ordnungsgemäßer Betrieb festgestellt wurde, konnte gleichzeitig mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung das wasserrechtliche Überprüfungsverfahren abgeschlossen werden.

Zu III.:

Dieser Spruchabschnitt stützt sich auf die angeführten Gesetzesstellen und auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens. Dieses hat insbesondere unter Berücksichtigung des Ergebnisses des durchgeführten Lokalaugenscheines erbracht, dass fremde Grundstücke durch die Errichtung und den Bestand der bewilligten Leitungsanlagen lediglich in einem der Bestimmungen des § 111 Abs. 4 WRG 1959 Rechnung tragenden unerheblichen Ausmaß in Anspruch genommen werden. Da auch alle anderen nach dieser Gesetzesstelle für das Entstehen von Legalservituten notwendigen Tatbestandsvoraussetzungen vorlagen - so haben insbesondere die betroffenen Grundeigentümer der Grundinanspruchnahme nicht widersprochen - konnte die spruchgemäße Feststellung getroffen werden. Diese Feststellung bezieht sich jedoch nur auf jene Fremdgrundstücke, deren Inanspruchnahme zugunsten des Konsensinhabers weder durch Enteignung noch durch Übereinkommen sichergestellt wurde.

Allfällige Entschädigungsansprüche aus dem Titel der Einräumung der Leitungsdienstbarkeit können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Anlage bei der Wasserrechtsbehörde geltend gemacht werden. Ersatzansprüche, die nur wegen der Inanspruchnahme von Grundstücken im Zusammenhang mit der Ausführung oder Instandhaltung der bewilligten Anlagen erhoben werden, sind bei sonstigem Verlust binnen 3 Monaten nach dem Tag, an dem der Betroffene vom Schaden Kenntnis erlangt hat, bei der Wasserrechtsbehörde geltend zu machen.

Zu IV.:

Die Kostenvorschreibung ergibt sich aus den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie **innen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen unter http://www.land-oberoesterreich.gv.at/bh_gr_ef.htm > Grieskirchen oder Eferding > Bürgerservice > Amtstafel > Kundmachungen.

Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 50 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 25 Euro **pauschal** zu vergebühren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte die Funktion „Finanzamtszahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:

- *Steuernummer/Abgabenkontonummer: .. 109999102*
- *Abgabenart: EEE - Beschwerdegebühr*
- *Zeitraum: Datum des Bescheides*

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Hinweis:

Eingaben (ausgenommen jene des Bewilligungswerbers) zur Wahrung der rechtlichen Interessen in Verfahren zu Vorhaben der Errichtung oder Inbetriebnahme von Bauwerken und Anlagen aller Art sind gebührenbefreit.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

HINWEIS:

Mit diesem Bescheid wird sonstigen behördlichen Verfügungen, Bewilligungen oder Feststellungen, die allenfalls nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.

Bitte beachten Sie, dass nach der derzeitigen Rechtslage gemäß § 21 Abs. 3 WRG Ansuchen um Wiederverleihung eines ausgeübten Wasserbenutzungsrechtes frühestens 5 Jahre, spätestens aber sechs Monate vor Ablauf der Bewilligungsdauer gestellt werden können. Nur bei rechtzeitiger Antragstellung besteht ein Anspruch auf Wiederverleihung des Rechtes, wenn öffentliche Interessen nicht im Wege stehen.

Freundliche Grüße!

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Julia Kreuzhuber

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, Manglbürg 14, 4710 Grieskirchen, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 7.30 bis 12.00 Uhr, Di 7.30 bis 17.00 Uhr;

Amtsstunden: Mo, Do 7.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.00 Uhr, Di 7.00 bis 17.00 Uhr, Mi 7.00 bis 13.00 Uhr, Fr 7.00 bis 12.30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmittleilung-bhgrieskirchen.htm>

Ergeht nachweislich an:

1. Marktgemeinde Hofkirchen/Tr., 4716 Hofkirchen/Tr.
angeschlossen sind:
eine genehmigte Projektausfertigung
eine Verhandlungsschrift vom 07.11.2022
Stellungnahmen des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik vom 16.01.2023
Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes vom 05.10.2023
Stellungnahme des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik vom 03.01.2024
Stellungnahme des Amtssachverständigen für Biologie vom 09.04.2024 und vom 28.08.2025
2. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaftliches Planungsorgan
3. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft, Gruppe Gewässerschutz und Landesgeologie
4. Amt der Oö. Landesregierung, Wasserbuchdienst im Haus, mit der Bitte um Eintragung im Wasserbuch
5. Machowetz & Partner Consulting Ziviltechniker GmbH, Wiener Straße 383, 4030 Linz



7. November 2022

Verhandlungsschrift

Ort der Amtshandlung Marktgemeindeamt Hofkirchen/Tr.	Beginn 08:30 Uhr
Leiterin der Amtshandlung Mag. Julia Kreuzhuber	
Weitere amtliche Organe und sonstige Anwesende Ing. Robert Wiesmayr als ASV für Abwassertechnik Ing. Mario Diesenberger als ASV für Wasserbautechnik Carina Schwamberger als Schriftführerin Marktgemeinde Hofkirchen/Tr., als Antragstellerin vertreten durch Bürgermeister Josef Gadermeier und Amtsleiter Günther Pichler Machowetz & Partner Consulting Ziviltechniker GmbH, 4030 Linz vertreten durch DI Thomas Rothberger als Projektant	
Gegenstand der Amtshandlung Die Marktgemeinde Hofkirchen/Tr. hat mit Antrag vom 26. März 2018, zuletzt abgeändert am 09. September 2021, die wasserrechtliche Bewilligung (Wiederverleihung) für die folgenden Anlagenteile, welche mit - Bescheid vom 21.10.1996, Wa-300281/44/Gra/Schw; Beckenüberlauf des Regenbeckens in die Trattnach, - Bescheid vom 17.05.2001, Wa10-45-11-2001, Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswässer aus dem Betriebsgebiet Hofkirchen/Tr., - Bescheid vom 10.10.2001, Wa10-313-7-2001, Ableitung von Schmutz- und Oberflächenwässer aus dem Bereich Walderdorfsiedlung, - Bescheid vom 25.02.2008, Wa10-230-14-2007, Ableitung von Schmutzwässern aus dem Bereich Hof und Still, - Bescheid vom 01.08.2008, Wa10-219-15-2007, Ableitung von Schmutzwässern und Versickerung von Dach- und Oberflächenwässern aus dem Betriebsbaugebiet Hofau,	

- Bescheid vom 01.02.2010, WR10-168-10-2009, Ableitung Schmutzwässer aus dem Bereich Oberes Sommerfeld sowie
- Bescheid vom 24.04.2015, WR10-23-8-2015, Ableitung von Schmutzwässern und Oberflächenwässern aus dem Gebiet Bergstraße und Brunham bewilligt wurden, beantragt.

Die Leiterin der Amtshandlung

- prüft die Stellung der Anwesenden sowie etwaige Vertretungsbefugnisse, eröffnet die Verhandlung und legt den Gegenstand der Verhandlung dar;
- stellt fest, dass zur Verhandlung rechtzeitig durch persönliche Verständigung, Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Hofkirchen/Tr. und Verlautbarung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen www.bh-grieskirchen.ooe.gv.at geladen wurde;
- gibt bekannt, dass bis zur mündlichen Verhandlung keine Einwendungen vorgebracht wurden;
- belehrt die Parteien über das Recht, Fragen an die anwesenden Sachverständigen zu stellen;
- bringt die Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorganes vom 20.10.2021, WPLO-2021-462292/3-AN zur Kenntnis und nimmt diese als Beilage A zur Verhandlungsschrift auf.

Nachstehend angeführte Projektunterlagen liegen zur Beurteilung vor:

zum wasserrechtlichen Verfahren:

- Technischer Bericht vom 09.09.2021
- Übersichtslageplan vom 09.09.2021, M 1:10.000
- Einzugsflächenplan Regenbecken vom 09.09.2021, M 1:2000
- Lageplan Walderdorf vom 09.09.2021, M 1:1000
- Lageplan Pichl-Hof vom 09.09.2021, M 1:1000
- Lageplan Hof Ost vom 09.09.2021, M 1:1000
- Lageplan Hof West vom 09.09.2021, M 1:1000
- Lageplan Still vom 09.09.2021, M 1:1000
- Lageplan Langer vom 09.09.2021, M 1:1000
- Lageplan BBG Hofau vom 09.09.2021, M 1:1000
- Lageplan Oberes Sommerfeld vom 09.09.2021, M 1:1000
- Lageplan Weng vom 09.09.2021, M 1:1000
- Lageplan Heizkraftwerk vom 09.09.2021, M 1:1000
- Lageplan BBG vom 09.09.2021, M 1:1000
- Lageplan Bergstraße vom 09.09.2021, M 1:1000
- Lageplan Brunham vom 09.09.2021, M 1:1000
- Lageplan Betriebsbaugebiet vom 09.09.2021, M 1:1000

verfasst von Machowetz & Partner Consulting Ziviltechniker GmbH

Nach Erläuterung des Projektes und Anhörung der Parteien und Beteiligten sowie nach Durchführung des Lokalaugenscheines erstatten die beigezogenen Amtssachverständigen nachstehende Befunde und Gutachten.

Befund in abwassertechnischer Hinsicht

Die Marktgemeinde Hofkirchen a.d.Tr. hat um die Wiederverleihung zum Betrieb der mit folgenden Bescheiden bewilligten Anlagenteile angesucht.

- mit Bescheid vom 21.10.1996, **Wa-300281/44/Gra/Schw** wurde im Wesentlichen der Beckenüberlauf des Regenbeckens unmittelbar vor der Verbandskläranlage des RHV Mittleres Trattnachtal in die Trattnacht wasserrechtlich bewilligt. Entsprechend den vorliegenden Unterlagen wurde das Einzugsgebiet mit 17,4 ha angegeben. Unter Berücksichtigung eines jährlichen Berechnungsregens von 120 l/s.ha und den im Einzugsflächenplan ausgewiesenen Abflussbeiwerten ergeben sich Mischwässer mit einer Menge von 662 l/s. Der Verbandskläranlage wird eine Wassermenge von 20 l/s ($2 \cdot Q_s + Q_f$) zugeführt, sodass nach Völlfüllung des Beckens Wasser mit einer Menge von 642 l/s in die Trattnacht ausgeworfen werden. Eine Dimensionierung des erforderlichen Beckenvolumens entsprechend dem ÖWAV Regelblatt 19 ist den Einreichunterlagen als Anhang angeschlossen, es ergibt sich ein Mindestvolumen von 141 m³. Das vorhandene Regenbecken weist ein nutzbares Volumen von 270 m³ auf.
- mit **Wa10-313-7-2001** vom 10.Okt. 2001 wurde für die Walderdorfsiedlung eine Trennkanalisation wasserrechtlich bewilligt. Die anfallenden Schmutzwässer werden über die Kanäle SWNS Gassen 1 bis 3 gesammelt und zur Verbandskläranlage abgeleitet.
Die anfallenden Regenwässer der südlichen Einzugsfläche „Gassen“ wird über die RWNS Gassen 1 bis 3 und in weiterer Folge über den RW Gassen in die Trattnacht ausgeleitet – inwieweit diese Einleitung, welche ohne Retention erfolgt, noch dem Stand der Technik entspricht, wäre vom zuständigen **Sachverständigen des Gewässerbezirkes Grieskirchen zu beurteilen.**

Die nördlichen Einzugsflächen entwässern in den Regenwasserkanal Styria, welche mit Wa10-223-9-2000 vom 01.09.2000, befristet bis 31.12.2046, bewilligt wurde – die gegenständlichen Niederschlagswassermengen sind im Konsens bereits berücksichtigt.

- mit **Wa10-230-14-2007** vom 25. 02.2008 wurde eine systematische Schmutzwasserkanalisation für die Ortsteile Hof, Still, Langer mit den Pumpwerken Hof 1 und 2, Still, Langer und Bauer wasserrechtlich bewilligt.
- mit **Wa10-219-15-2007** vom 01.08.2008 wurde für des Betriebsbaugebiet Hofau die Ableitung der anfallenden Schmutzwässer über den SW-Strang BBG Hofau 1 gesammelt und zum Pumpwerk Hofau geleitet und über den Sammler Weng zur Verbandskläranlage gepumpt.
Die anfallenden Niederschlagswässer werden über ein Mulden-Rohrsystem teilweise versickert oder über die RW Stränge Hofau 1 bis 3 gesammelt und in einem Graben der Entwässerungsanlage WG Auwiesen ausgeleitet. Anzuführen ist, dass sich im unmittelbaren Nahbereich der Versickerungsanlagen der Brunnen der WG Hofau befindet. Inwieweit diese Anlagen noch dem Stand der Technik entsprechen ist von den **zuständigen Amtssachverständigen für die Hydrogeologie und des Wasserbaues zu beurteilen.**
- mit Bescheid **WR10-168-10-2009** wurde eine Trennkanalisation für die Siedlung Oberes Sommerfeld wasserrechtlich bewilligt. Es wurden die Schmutzwasserkanäle SA Oberes Sommerfeld 1 bis 3 ausgeführt, diese binden bei Schacht K2.2 in den Strang Kasperkeller in die Ortskanalisation ein.
Die Niederschlagswässer werden über im Wesentlichen parallel geführten Regenwasserkanäle gesammelt und in weiterer Folge über bestehende Kanäle abgeführt- das Recht ist bis zum 31.12.2046 befristet und somit nicht Gegenstand der heutigen Verhandlung.
Im Zuge der wasserrechtlichen Überprüfung wurden kurze Schmutzwasserkanalteilstücke in Weng, im Bereich des Fernheizwerkes und im Betriebsbaugebiet wasserrechtlich bewilligt.

- mit dem Bescheid **Wa10-23-8-2015** vom 24.04.2015 wurde aufgrund von Baulanderschließung eine systematische Trennkanalisation errichtet. Die häuslichen Wasser werden über den SW-NS Brunham 1 und 8 sowie Verlängerung SW-SA Am Berg gesammelt und zur Verbandskläranlage Mittleres Trattnachtal abgeleitet.

Die anfallenden Niederschlagswässer werden im Bereich Bergstraße retentiert mittels eines Stauraumkanales über den RW Sammler Hofkirchen in die Trattnach ausgeleitet – die gegenständlichen Ausleitungsmengen sind beim Sammler Hofkirchen berücksichtigt und bis zum 31.12.2046 befristet.

Die Einleitung der Niederschlagswässer aus Brunham erfolgt ungedrosselt und ist bis zum 31.12. 2018 befristet. Inwieweit dies noch dem Stand der Technik entspricht und eine **Wiederverleihung möglich ist, ist von den zuständigen Sachverständigen zu beurteilen**

- mit **Wa10-45-2001** vom 17.Mai 2001 wurde für das Betriebsbaugebiet eine Trennkanalisation bewilligt.
Die anfallenden Schmutzwässer werden über den Sammler SW-Bet1 und 2 gesammelt und mittels PW Betriebsbaugebiet zur Verbandskläranlage gepumpt.

Die anfallenden Niederschlagswässer von einer Einzugsfläche von 5,7 ha werden über die Regenwasserkanalisation gesammelt und direkt und nicht retentiert in die Trattnach ausgeleitet, diese Bewilligung ist bis zum 31.12.2025 befristet.

Abschließend kann festgestellt werden, dass die wiederkehrende Überprüfung der Kanalisation mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 27.04.2011, WR10-90-7-2010 wasserrechtlich geregelt und festgelegt wurde. Im Zuge des sogenannten „Zonenplan“ wurde das Gemeindegebiet in drei Zonen mit den nächsten Vorlageterminen 2025, 2029 und 2032 unterteilt. Es wurde schon für die gesamte Schmutz- und Mischwasserkanalisation eine TV-Kamerabefahrung durchgeführt und für alle Zonen ein Zustandsbericht vorgelegt. Für die Zone 1 wurde 2014 doch eine erhebliche Anzahl von größeren Schäden festgestellt, diese wurden zwischenzeitlich behoben. Diese Zone wurde bereits im heurigen Jahr wiederum mit einer TV-Kamera befahren, ein Zustandsbericht wird demnächst vorgelegt werden. Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass das gesamte Kanalnetz im Wesentlichen einen dem Alter entsprechenden Zustand aufweist. Die Funktionsfähigkeit ist gegeben. Im Weiteren auf die regelmäßigen Zustandserhebungen verwiesen.

Im Zuge einer stichprobenartig durchgeführten Kontrolle konnte festgestellt werden, dass grundsätzlich am heutigen Tag gegenständlichen Kanäle einen entsprechend gewarteten Zustand aufwiesen und aufgrund der vorliegenden Zustandsberichte dem Stand der Technik entsprechen. Sämtliche Pumpwerke sind mit einem 6-stündigen Speicher beim Trockenwetterabfluss und mit einer Anschlussmöglichkeit für ein Notstromaggregat ausgestattet. Im Weiteren verfügen alle Pumpwerke über eine Fernwirkeinrichtung und können von der Steuerzentrale der RHV überwacht und gesteuert werden

Bezüglich der Ausleitungen der heute gegenständlichen Regenwasserkanäle bzw. deren Ausleitungen in die Vorflut (teilweise nicht gedrosselt) im Bereich des Betriebsbaugebiet Hofau, der Siedlung Bergstraße und Brunham und der Walderdorfsiedlung wird auf die Beurteilung und Begutachtung der einschlägigen Sachverständigen für Hydrologie und Gewässerschutz verwiesen. Bezüglich des Standes der Technik dieser Einleitungen erfolgt aus dem **Fachbereich Abwasser keine Beurteilung.**

Die Marktgemeinde Hofkirchen/Tr. hat um die Wiederverleihung des Rechtes zum Betrieb des Regenbeckens Hofkirchen, sowie die Ausleitung von Mischwässer mit einer Menge von 642 l/s beim jährlichen Berechnungsregen, bis zum 31.12.2043, angesucht. Es kann angemerkt werden, dass eine gesonderte Befristung sämtlicher hinter dem Regenbecken liegenden Kanäle aus abwassertechnischer Sicht nicht erforderlich ist. Der Zustand der gesamten Kanalisation, somit auch indirekt den Stand der Technik, des Schmutzwasser- und Mischwassersystems wird aufgrund des sogenannten „Zonenplanes“, Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 27.04.2011, WR10-90-7-2010, regelmäßig alle 10 Jahre nachgewiesen.

in wasserbautechnischer Hinsicht

Mit Bescheid Wa10-313-7-2001, wurde die Ableitung der Regenwässer aus dem Bereich der Walderdorfsiedlung bis 31.12.2018 wasserrechtlich befristet. Die südliche Einzugsfläche „Gassen“ umfasst eine Fläche von etwa 1,3 ha. Der Abflussbeiwert wurde mit 0,3 festgelegt. Bei der Dimensionierung des Regenwasserkanals wurde eine Regenspende von 120 l/s, ha, angesetzt. Somit ergibt sich eine Ableitemenge von 46 l/s in die Trattnach. Diese Einzugsfläche ist im Lageplan 4 ersichtlich.

Mit Bescheid WR10-23-8-2015, wurde die Ableitung der Regenwässer aus dem Bereich Bergstraße und Brunham bis 31.12.2018 wasserrechtlich befristet. Für die Ableitung der Oberflächenwässer aus dem Siedlungsgebiet Brunham, ergibt sich eine Ableitemenge von 11,5 l/s in die Trattnach. Die dazugehörige Einzugsfläche ist im Lageplan ersichtlich. Aufgrund der geringen Einzugsfläche wurde keine Retentionsmaßnahme vorgesehen.

Mit Bescheid Wa10-219-15-2007 wurde die Ableitung der Oberflächenwässer aus dem Betriebsbaugebiet Hofau bewilligt. Diese Ableitung ist jedoch eine Versickerung über ein Mulden-Rohr-Rigolsystem inkl. Ableitung in den Entwässerungsgraben der Wassergenossenschaft Auwiesen. Diese Bewilligung war bis 31.12.2018 befristet. Da sich in der Einzugsfläche dieser Versickerungsanlage inkl. Ableitung ein Brunnen der WG Hofau befindet ist zur Beurteilung eine Stellungnahme eines Geologen einzuholen. Nach Vorliegen dieser Stellungnahme wird auch vom ASV für Wasserbautechnik Befund und Gutachten für dieses Einzugsgebiet erstellt. Abzuklären sind hierfür aus Sicht der Wasserbautechnik noch ob für die Ableitung der Hangwässer in den Entwässerungsgraben der WG Hofau eine wasserrechtliche Bewilligung (Konsenswassermenge) notwendig ist. Seitens des Antragstellers sind die Indirekteinleiterverträge der jeweiligen Firmen zu prüfen. Insbesondere dahingehend ob die derzeit bewilligte Konsenswassermenge von 25 l/s eingehalten wird. Für die Versickerungsanlagen wird der Nachweis zu erbringen sein, inwieweit die Vorreinigung der Versickerungsflächen noch gegeben ist.

Für die Ableitung der Hangwässer wird angemerkt, dass diese seit der Erstbewilligung unverändert blieben und auch im Bewilligungsjahr 2008 keine eigene Bewilligung notwendig war. Derzeit wird für das Betriebsbaugebiet Hofau eine Konsenswassermenge von 25 l/s beantragt. Wobei die Versickerungsanlagen auf ein 10-jährliches Ereignis dimensioniert wurden.

Mit Bescheid Wa10-45-11-2001 wurde die Schmutz- und Regenwasserableitung aus dem Betriebsbaugebiet Hofkirchen wasserrechtlich bewilligt und bis 31.12.2025 befristet. Die Einzugsfläche des Betriebsbaugebietes weist eine Fläche von etwa 5,6 ha auf. Dabei wurde für die Bemessung der Konsenswassermenge ein Abflussbeiwert von 0,25 angesetzt. Die Oberflächenwässer im o. g. Einzugsgebiet werden in die Trattnach abgeleitet. Im Bereich des Betriebsbaugebietes haben diverse Firmen bereits eigene Entwässerungsanlagen und leiten nur gewisse Oberflächenwässer gedrosselt in die Anlage der Gemeinde ein. Auch hierfür gilt dass seitens der Antragstellerin die Indirekteinleiterverträge der Firmen einzuholen sind und eine Übersicht bzw. Darstellung des in der Natur vorhandenen Zustandes vorzulegen ist. Nach Gegenüberstellung und Darstellung dieser Unterlagen wird auch hierfür Befund und Gutachten erstellt. Die derzeit beantragte Konsenswassermenge beträgt 170 l/s.

Für sämtliche Anlagenteile der Antragstellerin welche auf öffentlichen Wassergut errichtet sind, sind Benutzungsübereinkommen mit der Republik Österreich vor Bescheiderlassung der Wasserrechtsbehörde zu übermitteln.

Im Bereich der Trattnach liegt für das Gemeindegebiet Hofkirchen/Tr. ein genehmigter Gefahrenzonenplan auf. Da es sich bei sämtlichen Anlagen um eine Wiederverleihung handelt sind betreffend der Hochwassersituation keine zusätzlichen Unterlagen notwendig.

Gutachten in abwassertechnischer Hinsicht

Für die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zum Betrieb der Abwasseranlagen werden aus technischer Sicht zum Schutz vor Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen und der fremden Rechte nachstehende Bedingungen, Auflagen und Fristen vorgeschlagen:

1. Aus dem Regenbecken Hofkirchen Fangbecken im Hauptschluss dürfen, bis zu einem Bemessungsregen von 120 l/s.ha mit einer Dauer von 15 Minuten und einer 1-jährlichen Häufigkeit bei einer weiterzuleitenden Drosselmenge von 20 l/s, über den Beckenüberlauf maximal 642 l/s ausgeleitet werden.
2. Die wasserrechtliche Bewilligung für die Einleitung der Mischwässer über das Regenbecken Hofkirchen ist bis zum 31. Dezember 2043 zu befristen.
3. Die Kanalisationsanlage ist, soweit im Folgenden nicht Änderungen oder Ergänzungen verlangt werden, projekt- bzw. befundgemäß und fachgerecht zu betreiben und in Stand zu halten.
4. Alle Zugänge in Bauwerke (Pumpwerke, abgedeckte Regenbecken, Behälter, Brunnen etc.) müssen mit versperrbaren Abdeckungen bzw. Eingangstüren ausgestattet werden. Zum Schutz vor dem Zutritt Unbefugter sind diese stets gesperrt zu halten.
5. Bei Anlageteilen mit einer Absturzgefährdung (z.B. Schächte, Pumpwerke, Einlauf-/Auslaufbauwerke, abgedeckte oder offene Regenbecken etc.) sind aus bautechnischer Sicht zumindest folgende Maßnahmen erforderlich:
 - Absturzgefährdete Bereiche sind mit einer geeigneten Absturzsicherung (z.B. standsichere Geländer mit Brust und Mittelwehr oder Brüstungen) mit einer Mindesthöhe von 1,0 m zu versehen
 - Bei Abstiegen mit mehr als 3 m Höhe (z.B. in Schächte, Pumpwerke etc.) ist jedenfalls eine Absturzsicherung oder es sind Zwischenpodeste zur Verringerung der Absturzhöhe vorzusehen
6. Schachtabdeckungen von Kanälen sind so auszuführen, dass eine ausreichende Be- und Entlüftung des Kanalsystems sichergestellt ist. Schächte von Schmutzwasserkanälen sind so zu situieren, dass es zu keinem vermehrten Eindringen von Oberflächenwasser kommt. Lässt sich dies nicht vermeiden, so sind geschlossene Schachtabdeckungen vorzusehen. Schachtabdeckungen mit Lüftungsöffnungen und Straßeneinläufe sind mit Schmutzfängern auszustatten.
Die Schachtabdeckungen dürfen keinesfalls über das Gelände herausragen.
7. Die Einbindung von Hausanschlüssen und Straßeneinläufen in Misch- oder Regenwasserkanäle hat in Kontrollschächten zu erfolgen.
8. Die häuslichen Abwässer von den einzelnen Anschlüssen sind in möglichst frischem Zustand, also ohne Zwischenschaltung von Senkgruben und Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisation zu übernehmen. Den Eigentümern von zu entwässernden Objekten ist rechtzeitig, jedenfalls jedoch vor der Herstellung des privaten Hausanschlusskanals, die Lage der Rückstauenebene bekannt zu geben und sie sind außerdem darauf hinzuweisen, dass sie sich selbst gegen einen möglichen Abwasserrückstau aus dem Kanalnetz (z.B. durch die Errichtung einer Abwasserhebeanlage) zu schützen haben.

9. Die Gemeinde Hofkirchen/Tr. hat den Anschlusspflichtigen an die Niederschlagswasserkanalisation im Zuge des Bau- bzw. Gewerbeverfahrens die entsprechenden dezentralen Retentionsmaßnahmen vorzuschreiben.
10. Die Gemeinde Hofkirchen/Tr. hat die Ausführung der dezentralen Retentionsanlagen zu kontrollieren und zu dokumentieren. Es sind zumindest entsprechende Lagepläne und Schnitte bzw. Typenpläne seitens der Anschlusspflichtigen einzufordern, aus welchen die Lage der dezentralen Retentionsanlage, die Funktion, die Drosselmenge und das Retentionsvolumen eindeutig hervorgehen. Um die entsprechende Kontrolle durch die Gemeinde zu ermöglichen ist von den Anschlusspflichtigen zu verlangen, dass sie die Fertigstellung der einzelnen Retentionsmaßnahme schriftlich unter Anschluss der entsprechenden Nachweise, mit welchen der befugte Bauführer (gemäß § 20 Abs.3 OÖ. Abwasserentsorgungsgesetz) die Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen (Art der Vorreinigung, Art und Menge der Drosselung, vorhandenes Retentionsvolumen etc.) bestätigt, anzeigen. Weiters ist von den jeweiligen Anschlusspflichtigen eine Betriebs- und Wartungsvorschrift des Herstellers der Anlage einzufordern und sind die Anschlusspflichtigen schriftlich auf die Verpflichtung einer ordnungsgemäßen Wartung im Sinne dieser Betriebs- und Wartungsvorschrift hinzuweisen.
11. Die Gemeinde Hofkirchen/Tr. als Inhaberin des Wasserbenutzungsrechtes und damit auch gegenüber der Wasserrechtsbehörde alleinig Verantwortliche, hat Betrieb und Wartung der dezentralen Retentionsanlagen regelmäßig (zumindest 1-mal jährlich) auf einwandfreie Funktion zu kontrollieren. Diese Kontrollen sind entsprechend zu dokumentieren.
12. In die Kanalordnung oder die allgemeinen Geschäftsbedingungen sind entsprechende Regelungen im Sinne der 4 vorstehenden Auflagepunkte aufzunehmen, welche auch die rechtliche Durchsetzbarkeit der dafür erforderlichen Maßnahmen ermöglichen. Dies betrifft insbesondere die Sicherung des Zugangs für das Betriebspersonal zur Kontrolle der dezentralen Retentionsanlage.

Hinweise: Die Anschlusspflichtigen sollten, bei bereits bestehender Niederschlagswasserkanalisation zweckmäßiger Weise schon im Zuge der Erteilung der Baubewilligung des anzuschließenden Objektes bzw. beim Neubau einer Niederschlagswasserkanalisation spätestens im Zuge der Baubegehung zu dieser, von der Gemeinde auf die im Projekt der öffentlichen Kanalisationsanlage enthaltenen und dargestellten dezentralen Retentionsmaßnahmen schriftlich hingewiesen werden. Weiters wäre darauf hinzuweisen, dass keine das Wasser gefährdende und/oder Organismen schädigende Stoffe über die öffentlichen Regenwasserkanäle in Gewässer abgeleitet werden dürfen und deshalb erforderlichenfalls von den Anschlusspflichtigen diesbezüglich geeignete Maßnahmen (zB Vor-reinigung der Niederschlagswässer von Verkehrsflächen über Rasensickermulden) zu treffen sind.

13. In die öffentliche Kanalisation dürfen keinesfalls Abwässer eingeleitet werden, die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen sowie die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung beeinträchtigen oder das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage gefährden.
14. Häusliche Abfälle (z.B. zerkleinerte Küchenabfälle), tierische Abfälle (z.B. Katzenstreu) und landwirtschaftliche Abfälle (z.B. Jauche, Gülle, Stallmist) dürfen keinesfalls in die Kanalisation eingebracht werden.
Öle und Fette dürfen nur im unvermeidbaren Ausmaß (nötigenfalls unter Vorschaltung entsprechender Abscheideanlagen) in die Kanalisation eingebracht werden.
15. Drainage-, Brunnen-, Quell- und Niederschlagswässer dürfen nicht in die **Schmutzwasserkanäle** eingeleitet werden. Nicht oder nur gering verunreinigtes Niederschlagswasser aus Siedlungsgebieten ist soweit als möglich dem natürlichen ober- und unter-irdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

16. Drainage-, Brunnen- und Quellwässer dürfen nicht in die **Mischwasserkanäle** eingeleitet werden. Nicht oder nur gering verunreinigtes Niederschlagswasser von den Dachflächen aus Siedlungsgebieten mit Mischwasserkanalisation ist soweit örtlich möglich dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

17. Nach jedem Starkregenereignis, zumindest aber vierteljährlich sind die Regenrückhaltemaßnahmen (Stauraumkanäle) auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.

18. Zur Gewährleistung einer einwandfreien Funktion und eines störungsfreien Betriebes ist vom Kanalisationsunternehmen eine auf die jeweiligen Verhältnisse abgestimmte gültige Dienst- und Betriebsanweisung zu erstellen bzw. eine bereits vorhandene und für die gesamte Kanalisationsanlage gültige, erforderlichenfalls entsprechend zu ergänzen bzw. zu überarbeiten.

Von den mit Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen sind die ÖWAV-Regelblätter "32 (Sicherheit auf Abwasserableitungsanlagen – Bau und Einrichtung, Ausrüstung und Betrieb)" und "22 (Betrieb, Wartung und Überprüfung von Kanalanlagen)" zu beachten.

Dem Betriebs- und Wartungspersonal der Kanalisationsanlagen sind außerdem eine entsprechende persönliche Schutzausrüstung (Schutz- und Sicherheitskleidung) und Rettungsgeräte (Gaswarngerät, Dreibein, Hebegeräte etc.) zur Verfügung zu stellen. Für Arbeiten in Kanalbauwerken (Kanälen, Schächten, Behältern, Dükern etc.) sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen schriftlich in einem Befahrerlaubnisschein anzuordnen.

19. Alle Kanäle, Schächte und Sonderbauwerke sind sorgfältig zu warten und in Stand zu halten. Für die **Kanalisationsanlage (Misch- und Schmutzwasserkanäle einschließlich der Schächte und Sonderbauwerke)** ist eine Zustandserhebung mittels Kamerabefahrung bzw. Inaugenscheinnahme bei den Schächten und Sonderbauwerken durchzuführen.

Sofern Mängel festgestellt werden, ist eine Zustandsklassifizierung gemäß einer der einschlägigen Normen oder Richtlinien vorzunehmen und ist ein Sanierungskonzept (Sanierungsmaßnahmen mit Zeitplan für deren Durchführung) zu erstellen.

Diese Zustandserhebungen sind im Rahmen des mit Bescheid vom 27.04.2011, GZ: WR10-90-7-2010, festgesetzten Zeit- und Zonenplanes vorzunehmen.

Zu den in diesem Bescheid festgelegten Terminen und danach wiederkehrend im Abstand von 10 Jahren, ist jeweils ein Bericht, erstellt von einem unabhängigen Fachkundigen, unaufgefordert und schriftlich dem Amt der OÖ. Landesregierung, UWD, WW, Gruppe Trink- und Abwasserwirtschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, vorzulegen.

Dieser Bericht hat zu enthalten:

- a) Eine zusammenfassende Darstellung (schriftlich und planlich) der Ergebnisse der vorgenommenen Kamerabefahrungen mit Angabe des Zeitpunkts der letzten Dichtheitsprüfung der Anlage (gemäß ÖNORM B 2503)
- b) Im Fall von Mängeln eine Zustandsklassifizierung samt Sanierungskonzept (Darstellung der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen mit Zeitplan für deren Durchführung) gegebenenfalls mit einer Auflistung der bereits durchgeführten Sanierungsmaßnahmen.

Hinweis: Um eine ordnungsgemäße Bearbeitung der Berichte zu ermöglichen, sind Aussagen betreffend der letzten durchgeführten Eigenüberwachung oder Wartung (Art und Datum) erforderlich.

20. Im Rahmen der Eigenüberwachung sind sowohl das Kanalsystem als auch die vorhandenen Sonderbauwerke durch einfache Sichtprüfung aufbauend auf einem Wartungsplan (z.B. auf Basis eines Leitungsinformationssystems - LIS) bedarfsgerecht auf Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Ist ein derartiger Wartungsplan nicht vorhanden, haben diese Sichtprüfungen für das Kanalsystem jedenfalls mindestens alle 5 Jahre und für die Sonderbauwerke nach Unwettern, Störfällen etc. mindestens jedoch einmal monatlich zu erfolgen.

Die Anzeige von Betriebsstörungen bei Pumpwerken, und die Möglichkeit eines Eingriffes in die Steuerung dieser, sind durch eine Fernüberwachung dieser Anlagen sicherzustellen. Bei Anlagen nach dem Trennsystem sind im Rahmen dieser Sichtprüfungen zusätzlich sowohl die Schmutz- als auch die Niederschlagswasserkanäle auf Fehlanlüsse zu kontrollieren, dabei festgestellte Fehlanlüsse sind so rasch als möglich zu beseitigen.

Die Ergebnisse dieser Durchsicht sind im Leitungsinformationssystem (LIS) zu dokumentieren. Die Ergebnisse dieser Durchsicht sind protokollarisch festzuhalten, wobei die vom Amt der Oö. Landesregierung, UWD, WW, Gruppe Trink- und Abwasserwirtschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, ausgearbeiteten Formulare (Kontroll- und Reinigungsblätter für Schächte und Sonderbauwerke) zur Verwendung empfohlen werden.

21. Die örtlich zuständige Feuerwehr ist nachweislich von der wasserrechtlichen Bewilligung, über die Einleitungsstelle der Regenwasserkanäle in die Vorfluter in Kenntnis zu setzen. Es ist ihr dabei jedenfalls ein Lageplan zu übergeben, aus welchem neben der Einleitstelle auch das Einzugsgebiet dieses Regenwasserkanals ersichtlich ist. Ein entsprechender Nachweis ist den Kollaudierungsunterlagen anzuschließen.

Hinweis: Sollten bereits mehrere wasserrechtlich bewilligte Einleitungsstellen von Regenwasserkanälen vorhanden sein wird dem Kanalisationsunternehmen empfohlen sinnvollerweise einen Gesamtageplan mit Kennzeichnung aller Einleitstellen und Darstellung der jeweils zugehörigen Einzugsgebiete der einzelnen Regenwasserkanalsysteme vom Planer erstellen zu lassen und diesen der bzw den jeweils örtlich zuständigen Feuerwehren nachweislich zu übergeben.#

in wasserbautechnischer Hinsicht

Für eine abschließende Beurteilung sind die noch notwendigen Unterlagen für das Betriebsbaugebiet Hofkirchen/Tr. sowie das Betriebsbaugebiet Hofau vorzulegen. Das nun erstellte Gutachten bezieht sich auf die Einleitungen Walderdorfsiedlung und Brunham.

Gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Einleitungen in die Trattnach bestehen keine Bedenken wenn nachstehende Auflagen und Fristen eingehalten werden:

1. Sämtliche Anlagenteile sind dem Stand der Technik entsprechend in Stand zu halten.
2. Bei den Einleitstellen in den Vorfluter ist bei Notwendigkeit ein Erosionsschutz zu errichten. Ebenfalls ist die Abflussleitung böschungsgleich dauerhaft zu betreiben.
3. Die Konsenswassermenge für die Ableitung Walderdorfsiedlung beträgt bei einem Einzugsgebiet von 1,3 ha 46 l/s in die Trattnach beim Bemessungsniederschlag.
4. Die Konsenswassermenge für die Ableitung Brunham beträgt beim Bemessungsniederschlag 11,5 l/s.
5. Die wasserrechtliche Bewilligung für die Niederschlagswasserableitung wird bis zum **31. Dezember 2046** befristet erteilt.

Feststellungen der Verhandlungsleiterin

Für eine abschließende Beurteilung sind noch die vom wasserbautechnischen Amtssachverständigen geforderten Unterlagen für das Betriebsbaugebiet Hofkirchen/Tr. sowie das Betriebsbaugebiet Hofau sowie die notwendigen Benutzungsübereinkommen mit dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes **vor Bescheiderlassung** vorzulegen. Weiters ist seitens der Wasserrechtsbehörde eine ergänzende Stellungnahme des geohydrologischen Amtssachverständigen einzuholen.

Die zur heutigen Verhandlung geladenen Nachbarn sind nicht erschienen, weshalb ihr Einverständnis zum gegenständlichen Vorhaben gemäß § 42 AVG angenommen werden kann.

Dies wird hiermit beurkundet:



Abschließende Stellungnahme des Antragstellers

Das Verhandlungsergebnis wird zur Kenntnis genommen.

Zur Sache wird weiters nichts mehr vorgebracht.

Auf die Verlesung der Verhandlungsschrift wurde verzichtet.
Die Verhandlung wird um 12:45 Uhr geschlossen.

Unterschriften

der Leiterin der Verhandlung:



der übrigen Anwesenden:



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abt. Wasserwirtschaft / Wasserwirtschaftliches Planungsorgan
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12



Geschäftszeichen:
WPLO-2021-462292/3-AN

Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen
Manglburg 14
4710 Grieskirchen

Bearbeiter/-in: Dipl.-Ing. August Neumüller
Tel: (+43 732) 7720-12467
Fax: (+43 732) 7720- 21 28 60
E-Mail: pl.wv.post@ooe.gv.at

Linz, 20.10.2021

Marktgemeinde Hofkirchen/Tr.;
Wiederverleihung der Ortskanalisation im
gesamten Gemeindegebiet;
wasserrechtliche Bewilligung;
Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans
Bezug: BHGRWA-2018-120395/16-KH

Sehr geehrte Damen und Herren!

Dem Projekt entnehmen wir, dass zukünftig nur noch das Maß der Wasserbenutzung und nicht die Bewilligung der Kanalisation befristet werden soll.

Aus fachlicher Sicht bedürfen auch Schmutzwasserkanäle Anlagen die eine Anpassung an die technische Entwicklung und damit eine angemessenen Befristung erfordern. Wir sehen sie Verbindung mit dem nächstgelegenen Einleitungsrecht (und dessen Befristung) in den Vorfluter verbunden, dies kann bei einer Ortskanalisation die Regenentlastung und insbesondere bei Verbandsanlagen die Einleitung der Kläranlage in den Vorfluter sein. Eine unbefristete Bewilligung von Anlagen ist nach Ansicht des Wasserwirtschaftlichen Planungsorganes nicht vertretbar.

Die Wiederverleihung umfasst einen umfangreichen Bestand an Mischwasserkanälen. Gemäß der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung sind nicht oder nur gering verunreinigtes Niederschlagswasser - soweit örtlich möglich - noch vor dem Eintritt in die Ortskanalisation dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen. Bei der Wiederverleihung wäre daher zu prüfen welche Teile der Mischwasserkanalisation in zumindest ein qualifiziertes Mischsystem übergeführt werden können.

Die Ortskanalisation von Hofkirchen im Traunkreis entwässert in die Verbandskläranlage Mittleres Trattnachtal. Die Bewilligung von Verbandskläranlagen umfasst häufig auch Regelungen, die deren Einzugsgebiet betreffen.

Aus Sicht des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans bestehen dann keine gewichtigen Bedenken wenn

- Regelungen betreffend des Einzugsgebietes aus der Bewilligung der Verbandskläranlage berücksichtigt werden,



der Zustand und Dichtheit der Kanäle mit dem Stand der Technik vereinbar sind und die Leistungsfähigkeit der Kanäle ausreichend ist

Mit freundlichen Grüßen

Für den Landeshauptmann
im Auftrag:

Dipl.-Ing. Mag Stefan Schneiderbauer

Beilage

Projekt (wird physisch übermittelt)

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen
4710 Grieskirchen • Manglbürg 14



Geschäftszeichen:
BHGRWA-2018-120395/39-AJ

Bearbeiter/-in: Dipl.-Ing. Johann Aschauer
Tel: (+43 7248) 603-12402
Fax: 26 43 99
E-Mail: bh-gr-ef.post@ooe.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen
Manglbürg 14
4710 Grieskirchen

Grieskirchen, 16.01.2023

**Marktgemeinde Hofkirchen/Tr.
Hauptstraße 30, 4716 Hofkirchen/Tr.
Bezirk Grieskirchen, im gesamten Gemeindegebiet
Wiederverleihung gesamte Ortskanalisation**

Zu Zl.: BHGRWA-2018-120395/37-KH vom 13.12.2022

Sehr geehrte Frau Mag. Kreuzhuber!

In der Verhandlungsschrift BHGRWA-2018-120395/34 vom 7. November 2022 führt der ASV für Wasserbautechnik u.a. aus:

Mit Bescheid Wa10-219-15-2007, wurde die Ableitung der Oberflächenwässer aus dem Betriebsbaugelände Hofau bewilligt. Diese Ableitung ist jedoch eine Versickerung über ein Mulden-Rohr-Rigolsystem inkl. Ableitung in den Entwässerungsgraben der Wassergenossenschaft Auwiesen. Diese Bewilligung war bis 31.12.2018 befristet. Da sich in der Einzugsfläche dieser Versickerungsanlage inkl. Ableitung ein Brunnen der WG Hofau befindet ist zur Beurteilung eine **Stellungnahme eines Geologen einzuholen**. Nach Vorliegen dieser Stellungnahme wird auch vom ASV für Wasserbautechnik Befund und Gutachten für dieses Einzugsgebiet erstellt.

Gemäß beigeschlossenem WIS-Datenblatt handelt es sich beim Brunnen der WG Hofau um einen voll ausgebauten, 165 m tiefen Bohrbrunnen, welcher Tiefengrundwässer nutzt und durch die gegenständlichen Oberflächenentwässerungsanlagen nicht beeinflusst bzw. beeinträchtigt werden kann.

Freundliche Grüße

Dipl.-Ing. Johann Aschauer

WIS-Datenblatt Brunnen der WG Hofau



Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abt. Wasserwirtschaft / Wasserwirtschaftliches Planungsorgan
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:
WPLO-2021-462292/7-AN

Bearbeiter/-in: Dipl.-Ing. August Neumüller
Tel: (+43 732) 7720-12467
Fax: (+43 732) 7720- 21 28 60
E-Mail: pl.wv.post@ooe.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen
Manglburg 14
4710 Grieskirchen

Linz, 05.10.2023

Marktgemeinde Hofkirchen/Tr.;
Wiederverleihung der wasserrechtlichen Bewilligungen
der Ortskanalisation im gesamten Gemeindegebiet;
Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans
Bezug: BHGRWA-2018-120395/43-KH

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben WPLO-2021-462292/3-AN vom 20.10.2021 erfolgte die Beantwortung zu Ihrem Ersuchen um Stellungnahme BHGRWA-2018-120395/16-KH vom 06.10.2021.

Mit Ihrem Ersuchen um Stellungnahme BHGRWA-2018-120395/43-KH vom 04.05.2023 wurden an Dokumenten, die nach unserer Stellungnahme vom 20.10.2021 datiert sind, das Schreiben von Machowetz & Partner vom 07.12.2022, die Stellungnahme des SV Johann Aschauer vom 09.02.2023 sowie die Stellungnahme des SV Mario Diesenberger vom 13.02.2023 übermittelt.

Das Schreiben von Machowetz & Partner vom 07.12.2022 nimmt Bezug auf die Wasserrechtsverhandlung am 7. November 2022 zur Wiederverleihung des Wasserrechtes der Ortskanalisation für die Ableitung der Niederschlagswässer aus dem Betriebsbaugebiet Hofau (Wa10-219-15-2007 vom 01.08.2008) und Ableitung der Niederschlagswässer aus dem Betriebsbaugebiet Hofkirchen/Tr. (Wa10-45-11-2001 vom 17.05.2001)

Dazu können wir Ihnen ergänzend zu unserer Stellungnahme WPLO-2021-462292/3-AN vom 20.10.2021 mitteilen, dass betreffend den Inhalten der vorgelegten Ergänzungsunterlagen, nach Ansicht des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans dann keine gewichtigen Bedenken bestehen, wenn hinsichtlich der Einleitung in den Vorfluter sichergestellt ist, dass unter Vorschaltung geeigneter Retentionsmaßnahmen und unter Beachtung der Summenwirkung keine Verschärfung der Hochwasserabflussverhältnisse sowie keine bleibende Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Landeshauptmann
im Auftrag:

Dipl.-Ing. August Neumüller



Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Von: Diesenberger, Mario <Mario.Diesenberger@ooe.gv.at>
An: Kreuzhuber, Julia <Julia.Kreuzhuber@ooe.gv.at>
CC: Post, GWB-GR <GWB-GR.Post@ooe.gv.at>
Gesendet am: 03.01.2024 11:27:48
Betreff: AW: BHGRWA-2018-120395/49

Sehr geehrte Frau Mag. Kreuzhuber,

die nachstehende Stellungnahme sowie die Berechnung wurde begutachtet, dabei konnten keine wesentlichen Mängel vorgefunden werden. Aus wasserbautechnischer Sicht ergibt sich daraus nun, dass grundsätzlich ein positiver Bescheid erlassen werden kann. Inwieweit das Ergebnis des Monitorings für die Stellungnahme der Biologie Einfluss hat müsste mit einem ASV für Gewässerbiologie geklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Mario Diesenberger
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Wasserwirtschaft
Gewässerbezirk Grieskirchen
4710 Grieskirchen • Moosham 26a

Tel.: (+43 732) 77 20-472 40
Fax: (+43 732) 77 20-2472 99

Mail: mario.diesenberger@ooe.gv.at
Büro: gwb-gr.post@ooe.gv.at
Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Hinweis:

Der Austausch von Nachrichten mit dem oben angeführten Absender via E-Mail dient ausschließlich Informationszwecken. Rechtsgültige Erklärungen dürfen über dieses Medium nur im Wege von offiziellen Postfächern (in unserem Fall über gwb-gr.post@ooe.gv.at) übermittelt werden.

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist.



Von: Kreuzhuber, Julia <Julia.Kreuzhuber@ooe.gv.at>
Gesendet: Dienstag, 28. November 2023 14:54
An: Diesenberger, Mario <Mario.Diesenberger@ooe.gv.at>
Betreff: WG: BHGRWA-2018-120395/49

Hallo Mario!

Habe dieses Mail gerade erhalten und bitte dazu um deine Stellungnahme.

Danke

Lg Julia

Mag. Julia Kreuzhuber

Bezirkshauptmannschaften Grieskirchen und Eferding
4710 Grieskirchen • Manglbürg 14

Tel.: (+43 7248) 603-64415
Fax: (+43 732) 77 20-264 399

E-Mail: julia.kreuzhuber@ooe.gv.at
Büro: bh-gr-ef.post@ooe.gv.at
Internet: www.bh-gr-ef.ooe.gv.at

Der Austausch von Nachrichten mit dem oben angeführten Absender via E-Mail dient ausschließlich Informationszwecken. Rechtsgültige Erklärungen dürfen über dieses Medium nur im Wege von offiziellen Postfächern (in unserem Fall über bh-gr-ef.post@ooe.gv.at) übermittelt werden.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgrieskirchen.htm>



Von: Rothberger Thomas - Machowetz & Partner <t.rothberger@mup.at>

Gesendet: Dienstag, 28. November 2023 14:53

An: Kreuzhuber, Julia <Julia.Kreuzhuber@ooe.gv.at>; Post, BH-GR-EF <BH-GR-EF.Post@ooe.gv.at>

Cc: Diesenberger, Mario <Mario.Diesenberger@ooe.gv.at>; Pichler Günter (Gemeinde Hofkirchen an der Trattnach) <amtsleitung@hofkirchen-trattnach.at>; buergermeister@hofkirchen-trattnach.at

Betreff: BHGRWA-2018-120395/49

Sehr geehrte Frau Kreuzhuber,

bzgl. Wiederverleihung der Ortskanalisation Hofkirchen a.d. Trattnach darf ich ihnen folgendes mitteilen:

Etwas stromaufwärts der Einleitestelle aus dem BBG Hofkirchen befindet sich der Pegel Strötting, siehe Datenblätter im Anhang.

Die bisherige Einleitemenge beim 1-jährlichen 15-minütigen Bemessungsregen bleibt mit 170 l/s unverändert.

Wie im Projekt bereits angeführt, werden die Niederschlagswässer von den Betrieben auf einen Abflussbeiwert von 0,25 reduziert und anschließend direkt in die Trattnach eingeleitet.

Der Abschnitt der Trattnach weist den ökologischen Zustand mäßig, gem. NGP auf. Der Abschnitt ist nicht als prioritäre Strecke ausgewiesen.

Im ursprünglichen Bewilligungsbescheid wurde durch den Amtssachverständigen für Biologie angemerkt: „Die Ableitung von 170 l/s beim Bemessungsregen an praktisch unverschmutzten Niederschlagswässern wird ebenso keine Änderung des ökologischen Zustandes der Trattnach bewirken.“

Dies zeigt sich auch, da der ökologische Zustand keine Verschlechterung erfahren hat.

Nach Einholung zu einem Angebot für eine ökologische Betrachtung der Trattnach wurde uns folgendes mitgeteilt:

Da die Einleitung aus der Kläranlage unweit flussauf des für Sie relevanten Untersuchungsgebiets erfolgt und diese sich deshalb auf beide Untersuchungsstrecken auswirkt („Grundbelastung“), sehen wir eine Probestrecke zwischen Kläranlage und der Einleitung der Sickerwässer vor, eine weitere etwa 1 km weiter flussabwärts, um eine ausreichende Berücksichtigung der Vermischung wie im Leitfaden vorgesehen zu gewährleisten.

Als Untersuchungszeitpunkt gibt der Leitfaden eine Niederwasserphase im Sommer vor, der frühestmögliche fachlich sinnvolle Zeitpunkt ist also der Juni, besser der Juli 2024.

Wir schlagen vor, das für solche Fragestellungen übliche Untersuchungsdesign mit Makrozoobenthos und Phytobenthos anzuwenden, weil es sich hier ausschließlich um stoffliche Einträge und nicht um morphologische Veränderungen handelt.

Gem. ÖWAV Regelblatt 35 ist die Notwendigkeit einer Vorreinigung bei einem Verhältnis $MQ : Q > 100$ bei F3 Flächen unter 5.000 KFZ/24h nicht erforderlich.

Projektsangaben:				
Größe des Projektgebietes	A	56.500	m ²	s. Einreichprojekt
Abflussbeiwert	ψ_m	0,25		
Mittelwasserführung des Gewässers	MQ	731	l/s	hydrologisches Jahrbuch Hofkirchen a.d. Trattnach
Jahresniederschlag	NS	956	mm	

Organische und anorganische Verunreinigungen:				
Jahresabflussmenge des Gewässers	MQ	23.052.816	m ³ /a	
Jahresabflussmenge des Projektgebietes	Q	13.504	m ³ /a	
Verhältnis $MQ : Q$	MQ / Q	1.707	> 100	

Als quantitative Anforderung wird lt. ÖWAV-Regelblatt 35 als Prüfkriterium 10 % (für lehmig sandige Gewässer) - 50 % (steinige Gewässer) des 1 – jährlichen Hochwasserabflusses.

$MJHQ = 13,0 \text{ m}^3/\text{s} \rightarrow 10 \% = 1300 \text{ l/s}$

$Q = 170 \text{ l/s} < 10 \% MJHQ \rightarrow$ da selbst das stärkere Kriterium eingehalten werden kann, obwohl das Gewässer definitiv größere Steinsicherungen aufweist und daher eher 25 % zulässig wären.

Somit ist mit den oben angeführten Berechnungen gem. Regelblatt 35 keine weitere Retentionsmaßnahme erforderlich.

Im Namen der Gemeinde ersuche ich um kurze Rückmeldung, ob die oben angeführte Untersuchung unumgänglich ist oder die vorliegenden Berechnungen akzeptiert werden.

Sollte eine Untersuchung erforderlich sein, ist diese nur im Sommer möglich.

Eine Anpassung mit zusätzlichen Retentionsmaßnahmen ist wie bereits im Bericht angeführt wirtschaftlich nicht verhältnismäßig.

Mit freundlichen Grüßen
Dipl. Ing. Thomas Rothberger
Bereichsleitung Umwelttechnik

+43 (0)664 / 80 660 – 261

t.rothberger@mup.at

www.mup.at

AT 4030 Linz, Wiener Straße 383

LG Linz | FN 130939h

Bitte beachten Sie, dass diese Nachricht vertrauliche Informationen enthält, die nur für die Verwendung durch den Adressaten bestimmt sind.

Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind und diese Nachricht versehentlich erhalten haben, löschen Sie diese bitte und benachrichtigen Sie uns umgehend.

Vielen Dank.

Please consider the environment before printing this email. One page = One tree 



Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen
Manglbург 14
4710 Grieskirchen

Linz, 09.04.2024

**Marktgemeinde Hofkirchen/Tr.,
Wiederverleihung der
wasserrechtlichen Bewilligungen der Ortskanalisation
im gesamten Gemeindegebiet**

zu Zahl: BHGRWA-2018-120395/44-KH

Stellungnahme des Amtssachverständigen für Biologie

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen [2018-120395/44](#) vom 04.05.2023 und den digital und physisch übermittelten Beilagen, erging an den ASV für Biologie das Ersuchen um Stellungnahme bezüglich Betriebsbaugebiet Hofkirchen/Tr. und Betriebsbaugebiet Hofau, ob bzw. gegebenenfalls unter Vorschreibung welcher Auflagepunkte der Wiederverleihungsbescheid erlassen werden könne.

Am 06.04.2023 wurde ein Lokalaugenschein durchgeführt (Dauer 2h).

Die vorgelegten Unterlagen reichen noch nicht zur fachlichen Beurteilung aus.

BBG Hofau

Der Bescheid Wa10-219-15-2007 vom 01.08.2008 ist im WIS nicht digital abrufbar und auch den Einreichunterlagen nicht beigelegt.

Es werden im Projekt keine genauen Angaben dazu gemacht wie das Mulden-Rohr-Rigol aufgebaut ist. Dem Befund des ASV für Wasserbautechnik ([2018-120395/34](#)) ist zu entnehmen, dass die Wässer bis zum 10-jährlichen Regenereignis versickert werden.

Im Projekt wird wiederum angeführt, dass die Drossel der Ausleitung in den Entwässerungsgraben auf den 1-jährlichen Grünflächenabfluss dimensioniert ist - bezogen auf welche Fläche – wird im Projekt nicht angegeben. Es wird eine Konsenswassermenge von 25 l/s beantragt, auf welches Regenereignis sich diese Konsenswassermenge bezieht - wird im Projekt nicht angeführt.

Mit dem Schreiben vom 07.12.2022 ([2018-120395/36](#)) wird vom Projektanten ausgeführt, dass die Betriebe auf den Gst. Nr. 312, 375, 355, KG Hofkirchen, alle die Konsensmenge einhalten. Um welche Konsensmenge es sich handelt und auf welches Regenereignis sich die Konsensmengen beziehen wird nicht angeführt.

Die im Einreichprojekt auf Seite 13 angegebenen Koordinaten der Einleitung des Entwässerungsgrabens der Wassergenossenschaft sind nicht korrekt.
Die Einleitung erfolgt bei nachstehenden Koordinaten (GK M31):

Rechtswert: 30527,13
Hochwert: 343569,31

Für die fachliche Beurteilung werden noch folgende Unterlagen benötigt:

1. Es ist darzulegen welche Wässer ohne Vorreinigung nur gedrosselt abgeleitet werden, bis zu welchem Regenereignis sie gedrosselt werden und von welchen Einzugsflächen diese Wässer stammen. Sollten Dachflächen ohne Vorreinigung eingeleitet werden, ist anzugeben mit welchem Material die Dächer eingedeckt sind.
2. Es ist anzugeben auf welches Regenereignis sich der beantragte Konsens von 25 l/s bezieht und es ist ein entsprechender Konsensantrag zu stellen.
3. Die Behörde wird gebeten den Bescheid Wa10-219-15-2007 vom 01.08.2008 inkl. Verhandlungsschrift zu übermitteln und wenn möglich auch gleich ins WIS einzuspielen.

Betriebsbaugebiet Hofkirchen

Mit dem Schreiben vom 07.12.2022 ([2018-120395/36](#)) wurden vom Projektanten für das BBG Hofkirchen folgende tatsächliche Ableitungsmengen (ob sich die Ableitungsmengen auf ein Regenereignis mit 120 l/s.ha beziehen ist nicht eindeutig beschrieben) angegeben:

Betrieb	Ableitmenge (l/s)
1 Hatzmann GmbH	2,9
2 Meyrhuber Johann Transporte	0,0
3 SMW Metallverarbeitung GmbH	34,4
4 ETA Heiztechnik GmbH	54,6
5 Henelit Lackfabrik GmbH	9,6
6 S.O.T. Handelsgesellschaft m.b.H	5,2
7 Straße	34,5
Summe	141,1

Für die fachliche Beurteilung ist noch darzulegen ob die Vorreinigungsanlagen der Betriebe dem Stand der Technik entsprechen. Vom Projektanten wird im Schreiben vom 28.11.2023 ([2018-120395/51](#)) argumentiert, dass auf Grund der hohen Verdünnung keine Vorreinigung von Fahrflächen mit einer Verkehrsbelastung JDTV von <5.000 Kfz/24h erforderlich ist. Die in dem Schreiben angeführten Untersuchungen (Makrozoobenthos und Phytobenthos) sind aus derzeitiger Sicht nicht unbedingt notwendig.

Für Park- und Stellflächen von LKW´s sowie Lager- und Manipulationsflächen (F3 Flächen lt. ÖWAV RB 35, 2019) ist aus fachlicher Sicht jedoch eine Vorreinigung erforderlich.

1. Es ist darzulegen ob/wie die oben genannten F3 Flächen vorgereinigt werden. Wenn sie vorgereinigt werden, ob eine Versickerung in den Untergrund oder eine Ableitung in die Trattnach erfolgt.
2. Es ist darzulegen welche Flächen ohne Vorreinigung und ohne Drosselung in die Trattnach eingeleitet werden.
3. Sollten Dachflächen ohne Vorreinigung eingeleitet werden, ist anzugeben mit welchem Material die Dächer eingedeckt sind.
4. Anhand der oben angeführten Punkte ist ein nachvollziehbarer Konsensantrag für das BBG Hofkirchen zu stellen.

5. Die Behörde wird gebeten den Bescheid Wa10-45-11-2001 vom 17.05.2001 inkl. Verhandlungsschrift zu übermitteln und wenn möglich auch gleich ins WIS einzuspielen.

Freundliche Grüße

Dipl.-Ing. Lukas Peherstorfer

Beilage: Einreichprojekt Ausfertigung A (Ausfertigung B verbleibt beim ASV)

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen
Manglbург 14
4710 Grieskirchen

Linz, 28.08.2025

**Marktgemeinde Hofkirchen/Tr.,
Wiederverleihung der
wasserrechtlichen Bewilligungen der Ortskanalisation
im gesamten Gemeindegebiet**

zu Zahl: [2018-120395/60](#)

Stellungnahme des Amtssachverständigen für Biologie

Sehr geehrte Damen und Herren!

Befund

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen [2018-120395/44](#) vom 04.05.2023 und den digital übermittelten Beilagen ([2018-120395/51](#), [2018-120395/36](#), [2018-120395/59](#)), erging an den ASV für Biologie das Ersuchen um Stellungnahme bezüglich Betriebsbaugebiet Hofkirchen/Tr. und Betriebsbaugebiet Hofau, ob bzw. gegebenenfalls unter Vorschreibung welcher Auflagepunkte der Wiederverleihungsbescheid erlassen werden könne.

Am 06.04.2023 wurde ein Lokalaugenschein durchgeführt (Dauer 2h).

BBG Hofau

Mit Bescheid Wa10-219-15-2007 vom 01.08.2008 wurde die Ableitung der Schmutzwässer aus dem Betriebsbaugebiet Hofau über das Pumpwerk Betriebsbaugebiet Hofau in die Kläranlage des RHV Mittleres Trattnachtal bis zum 31. Dezember 2018 befristet.

Die Schmutzwässer werden in den SW Sammler Weng eingeleitet und der in weiterer Folge in den Schacht S85 einmündet. In diesen Schacht werden auch die Mischwässer aus dem Ortsgebiet Hofkichen a.d.T. eingeleitet. Somit werden bei Starkregenereignissen, wenn der Beckenüberlauf des Regenbeckens auf der Kläranlage anspringt, auch Schmutzwässer aus dem Betriebsbaugebiet abgeworfen.



Planausschnitt aus Projektergänzung [2018-120395/36](#): Die Schmutzwässer werden in den SW Sammler Weng eingeleitet der vor dem Regenbecken in den in den Schacht S85 einmündet.

Ebenso umfasst der Bescheid die Versickerung bzw. gedrosselte Ableitung der Dach- und Oberflächenwässer aus dem Betriebsbaugebiet Hofau, welche über Mulden-Rohr-Rigole versickert bzw. gedrosselt in einen Entwässerungsgraben der Wassergenossenschaft Auwiesen abgeleitet werden.

Die Dachwässer im Ausmaß von 50% der gesamten Grundstücksfläche dürfen direkt in die Rohr-Rigole eingeleitet werden (siehe [2018-120395/59](#)). Der vorhandene Rückhalteraum wurde laut Stellungnahme des Planers auf ein 10-jähriges Starkregenereignis bemessen. Die Ausleitung in den Entwässerungsgraben der Wassergenossenschaft Auwiesen ist auf den einjährigen Grünlandabfluss (25 l/s) dimensioniert.

BBG Hofkirchen

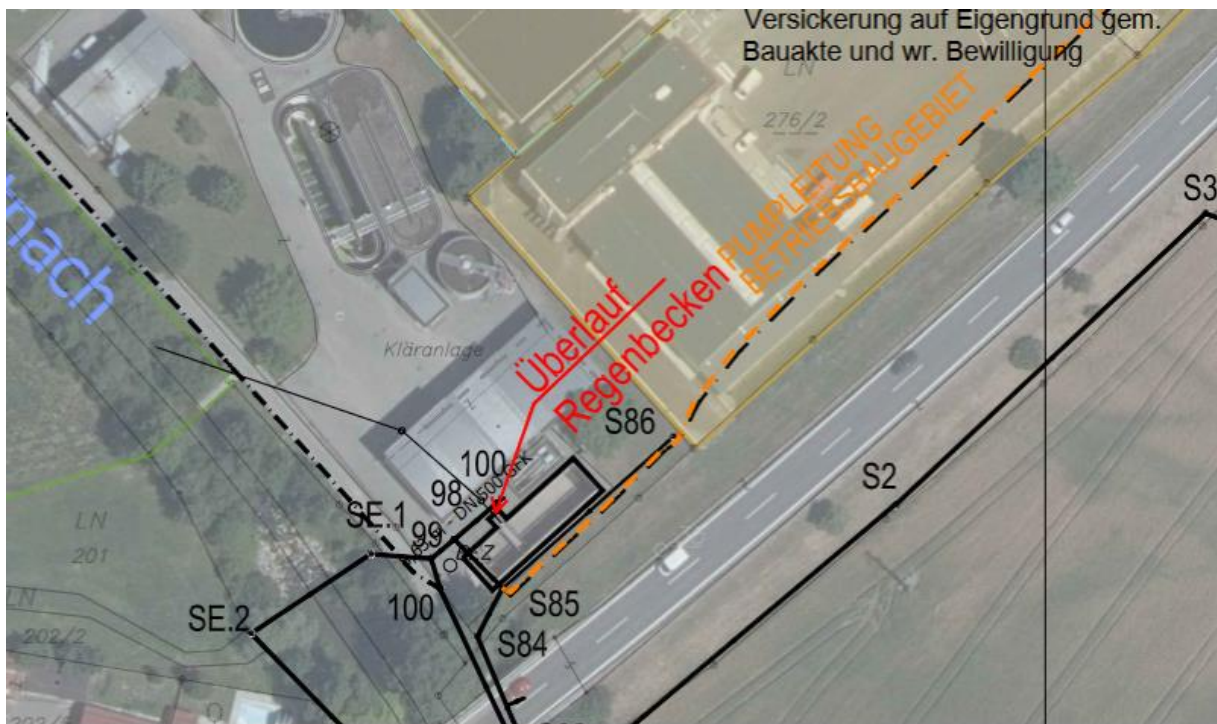
Mit dem Schreiben vom 07.12.2022 ([2018-120395/36](#)) wurden vom Projektanten für das BBG Hofkirchen folgende tatsächliche Ableitungsmengen angegeben:

Betrieb	Ableitmenge (l/s)
1 Hatzmann GmbH	2,9
2 Meyrhuber Johann Transporte	0,0
3 SMW Metallverarbeitung GmbH	34,4
4 ETA Heiztechnik GmbH	54,6
5 Henelit Lackfabrik GmbH	9,6
6 S.O.T. Handelsgesellschaft m.b.H	5,2
7 Straße	34,5
Summe	141,1

Im Anhang des oben genannten Schreibens wird auf den Plänen, jeweils angegeben welche Vorreinigungsmaßnahmen erfolgen bzw. ob eine Ableitung oder Versickerung der Wässer erfolgt. Die Ableitung der Oberflächenwässer erfolgt in die Trattnach.

Die Schmutzwässer des Pumpwerks Betriebsbaugebiet werden in den Schacht S85 eingeleitet, in den auch die Mischwässer aus dem Ortsgebiet Hofkichen a.d.T. und die

Schmutzwässer aus dem SW Sammler Weng eingeleitet werden. Somit werden bei Starkregenereignissen, wenn der Beckenüberlauf des Regenbeckens auf der Kläranlage anspricht, auch Schmutzwässer aus dem Betriebsbaugebiet abgeworfen.



Planausschnitt aus Projektergänzung [2018-120395/36](#): Die Schmutzwässer werden vor dem Regenbecken in den Schacht S85 eingeleitet.

Vorflutgewässer Trattnach

Die Niederschlags- und Mischwässer aus dem Betriebsbaugebiet werden in den Detailwasserkörper 408710069 eingeleitet, der laut Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) 2021 einen mäßigen ökologischen Zustand aufweist.

Der 1-jährliche Hochwasserabfluss der Trattnach wurde vom Projektanten ([2018-120395/51](#)) mit 13 m³/s angegeben.

Gutachten

Betriebsbaugebiet Hofau

Die Niederschlagswasserverbringung aus dem Betriebsbaugebiet Hofau entspricht soweit dies den Antragsunterlagen zu entnehmen ist, den aus hydrobiologischer Sicht zu fordernden Vorgaben zum Schutz der aquatischen Biozönose.

Ein Großteil des anfallenden Oberflächenwassers wird vor Ort versickert und unverschmutzte Wasser von Dachflächen werden auf 25 l/s gedrosselt in den Entwässerungsgraben der Wassergenossenschaft Auwiesen eingeleitet. Aus fachlicher Sicht ist dadurch nicht von einer unzulässigen hydraulischen Belastung des Gewässers auszugehen.

Betriebsbaugebiet Hofkirchen

Die Oberflächenwässer werden teilweise vorgereinigt und insgesamt auf einen Abflussbeiwert von 0,25 gedrosselt. Dies stellt eine etwas höhere Einleitmenge dar, als dies üblicherweise (natürlicher

Grünlandabfluss) gefordert wird. Mit der Trattnach steht jedoch ein leistungsfähiger Vorfluter zur Verfügung, sodass auch bei dieser etwas erhöhten Ableitungsmenge nicht von einer unzulässigen hydraulischen Belastung des Gewässers ausgegangen werden kann.

Einleitung der Schmutzwässer in das Regenbecken

Die Schmutzwässer des Betriebsbaugebiets sollten grundsätzlich, soweit dies möglich ist, nicht über das Regenbecken, sondern direkt in das Hebewerk der Kläranlage eingebunden werden. Damit kann verhindert werden das im Mischwasserfall relativ konzentriertes Abwasser (ggf. auch betriebliche Abwässer) in das Vorflutgewässer abgeworfen werden.

Vom Projektanten wurde eine ausreichende Größe des Regenbeckens nachgewiesen. Dies wurde auch vom ASV für WBT bestätigt. Daher ergibt sich aus hydrobiologischer Sicht derzeit kein dringlicher Handlungsbedarf.

Da die stoffliche Komponente des ökologischen Zustands der Trattnach derzeit noch nicht im gesetzlich festgelegten guten Zustand ist (derzeitige Einstufung mäßig), sollte im Sinne des Verbesserungsgebots bei zukünftigen umfangreicheren Umbauarbeiten auf der Kläranlage eine Umbindung der Schmutzwasserkanäle direkt ins Hebewerk erfolgen.

Die beantragte Wiederverleihung der Schmutz- und Oberflächenwasserverbringung aus den Betriebsbaugebieten Hofkirchen und Hofau ist aus fachlicher Sicht mit dem öffentlichen Interesse im Sinne des § 105 lit. m WRG 1959 vereinbar. Von einer Verschlechterung auf Ebene einer Qualitätskomponente im Sinne des §§ 30a ff WRG 1959 in Bezug auf ein Oberflächengewässer, ist nicht auszugehen.

Im Falle einer wasserrechtlichen Bewilligung wird aus hydrobiologischer Sicht die Vorschreibung nachstehender Auflage vorgeschlagen:

Auflagen Betriebsbaugebiet Hofau und Hofkirchen:

1. Die betrieblichen Fahrflächen der Betriebsbaugebiete sowie alle anderen mehr als geringfügig verunreinigten Oberflächenwässer müssen vor der Einleitung in ein Vorflutgewässer dem Stand der Technik entsprechend, vorzugsweise über Bodenfilter, vorgereinigt werden.

Freundliche Grüße

Dipl.-Ing. Lukas Peherstorfer, BSc

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.